Stadt Mainz
Bebauungsplan
'Stadtquartier Görresstraße / Windthorststraße (O 73)'

Artenschutzrechtliche Prüfung

Planungsträger:
Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Zitadelle
Am 87er Denkmal
55116 Mainz
www.mainz.de

Auftraggeber:
Dörhöfer & Partner
Bauleitplanung - Landschafts-
planung - Objektplanung
Jugenheimer Straße 22
55270 Engelstadt
Tel. 06130 91969 0
info@doerhoefer-planung.de
www.doerhoefer-planung.de

DÖRHÖFER & PARTNER
INGENIEURE - LANDSCHAFTSARCHITEKTEN - RAUM- UND UMWELTPLANER

Bearbeitung:
viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
M.Sc. Christoph Nohles
B.Sc. Pia Schmitt
Dipl.-Biol. Ralf Thiele
Auf der Trift 20
55413 Weiler
Tel. 06721 4902637
mail@viriditas.info
www.viriditas.info



Weiler, 23.09.2025

Inhalt

A. Anlass und Aufgabenstellung 1
B. Rechtliche Grundlagen 1
C. Methode 2
D. Kurzcharakteristik des Plangebietes 4
E. Biotoptypenausstattung des Gebietes 5
F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope 7
G. Artenschutzrechtliche Prüfung 8
G.1 Relevanzprüfung 8
G.2 Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung 9
G.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung 27
H. Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten 30
I. Vorgaben und Empfehlungen 30
J. Fazit 33
K. Literatur 35
L. Fotodokumentation 37

Tabellen
Tabelle 1: Übersicht der Biotoptypen im Plangebiet 5
Tabelle 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet 15
Tabelle 3: Potenziell vorkommende Amphibienarten 19
Tabelle 4: Betroffenheit der im Gebiet vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten 20

Anhang
Anlage I: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung ..... Anlage I
Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung ..... Anlage II

A. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Mainz beabsichtigt im Stadtteil Oberstadt die Aufstellung des Bebauungsplans 'Görresstraße / Windthorststraße (O 73)'. Im Nordwesten wird der Geltungsbereich durch die Göttelmannstraße und im Südwesten und Nordosten durch die bestehenden Kleingartenanlagen begrenzt. Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bereits vollständig bebautes Areal. Die überwiegenden Bereiche des räumlichen Geltungsbereiches sind im Stadtgebiet als sogenanntes Gartenstadtmodell 'Ketteler-Siedlung' bekannt. Der Geltungsbereich weist eine Fläche von ca. 10,5 ha auf.

Ziel des Bebauungsplanes 'O 73' ist die Steuerung einer nachhaltigen, geordneten städtebaulichen Entwicklung und die Sicherung der städtebaulichen Struktur des Gartenstadtmodells unter Beachtung des Wechsels von Bebauung und Freiräumen. Hierbei sollen insbesondere das Maß der baulichen Nutzung, die Gebäudehöhen und Gebäudestellungen unter Berücksichtigung der gewachsenen Quartiersstruktur sowie der bestehenden Grün- und Freibereiche städtebaulich sinnvoll geregelt und Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Weiterentwicklung des Quartiers vorgegeben werden. Der Nutzungsart der bestehenden Bebauung und der zukünftigen Entwicklungsziele folgend, sollen im Bebauungsplan 'O 73' als Art der baulichen Nutzung 'Allgemeine Wohngebiete (WA)' festgesetzt werden.

Der Geltungsbereich besitzt Potenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind die Belange des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten und entsprechende Verstöße zu vermeiden. Wie bei jedem Vorhaben so sind auch bei der vorliegenden Planung die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Der Vorhabenträger hat den Nachweis zu erbringen, dass die Planung nicht gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt.

Das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz wurde mit der artenschutzrechtlichen Prüfung des Gebiets hinsichtlich der Frage, ob und ggf. in welcher Art und in welchen Bereichen die Realisierung einer Nutzungsänderung bzw. einer weiteren oder veränderten Bebauung gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen könnte, beauftragt.

B. Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Diese beinhaltet folgende Komponenten, von denen jeder Schritt im Falle des Zutreffens der betroffenen Kriterien den nächsten im Prüfkanon bedingt:

1. Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) von der Planung betroffen sein können.
2. Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.
3. Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG. Auch verstößt das Nachstellen und Fangen von Individuen geschützter Arten nicht gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz

der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

4. Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die ökologischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.
5. Ergibt sich hingegen aus den Prüfschritten 1 bis 3, dass gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen, Individuen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet sind und auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gewährleistet werden kann, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zunächst nicht zulässig. In einem weiteren Schritt kann dann ggf. noch geprüft werden, ob mglw. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

LNatSchG § 24 Nestschutz

(3) Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützten Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.

C. Methode

Im Rahmen einer querschnittsorientierten Begehung am 16.11.2023 wurde das im Untersuchungsgebiet existierende Biotoptypenspektrum erfasst und hinsichtlich seiner Habitatqualität für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten, die im Bereich von Mainz vorkommen, geprüft.

Bei der querschnittsorientierten Begehung wurden alle im Geltungsbereich und dessen Randbereichen stehenden Bäume und Gebäude gezielt auf Strukturen untersucht, welche baum- und gebäudebewohnenden Fledermausarten sowie höhlen- oder nischenbrütenden Vogelarten als Quartier dienen könnten. Ebenfalls wurde anhand vorhandener Daten sowie der Biotoptypenausstattung das Vorkommen streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen eingeschätzt. Diese Prüfung ergab, dass anhand des Biotoptypenspektrums insbesondere die Möglichkeit der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten aus den Artengruppen Fledermäuse, Bilche (Gartenschläfer), Vögel und Reptilien besteht. Daher wurden für diese Artengruppen dezidierte Untersuchungen durchgeführt.

Die Betroffenheit streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen kann mangels geeigneter Lebensräume anhand der Ergebnisse der querschnittsorientierten Begehung ausgeschlossen werden, diese Beurteilung wird im nachfolgenden Text begründet.

Die vorhandenen Gehölze und Gebäude wurden, sofern möglich, jeweils von allen Seiten unter Zuhilfenahme eines Fernglases (10 x 40) begutachtet. Dabei wurden alle Bereiche auf entsprechende Strukturen und Nester, welche mehrjährig genutzt werden (Greifvögel, Eulen, Rabenvögel), untersucht. Insbesondere die Strukturen mit Eignung für höhlen- und nischenbesiedelnde Arten (Fledermäuse, Vögel) wurden intensiv geprüft.

Ebenso wurde im Rahmen der Begehung in den zugänglichen Bereichen nach vorhandenen Kotspuren von Fledermäusen und Vögeln sowie Speiballen und Gewöllen von Greif- und Eulenvögeln gesucht.

Aufgrund der aktuellen Nutzung als Wohngebiet und der damit verbundenen größtenteils eingezäunten Privatgrundstücke konnten bei den durchgeführten Begehungen nicht alle Bereiche bei allen Begehungen optimal eingesehen bzw. untersucht werden. Der sichere Zugang konnte für mehrere Einfamilienhäuser lediglich bei einer Begehung realisiert werden. Die Gärten der Mehrfamilienhäuser waren hingegen konstant zugänglich.

Am 09.07., 11.07. und 16.07.2024 wurden zusätzlich bei drei Nachtbegehungen Untersuchungen mittels eines Detektors durchgeführt, um mögliche Fledermausrufe und eventuelle Ausflüge aus Gebäuden zu erfassen. Die nächtlichen Kontrollen zum akustischen Nachweis von Amphibien und Gartenschläfern wurden am 09. und 11.07.2024. durchgeführt.

Bei weiteren vier Begehungen am 14.05., 20.05., 05.06. und 25.06.2024 wurden alle im Plangebiet und in der näheren Umgebung vorkommenden Vogelarten akustisch wie auch optisch erfasst. Das gesamte Untersuchungsgebiet wurde langsam begangen und Strukturen wie Brachflächen und Gehölze sowie die einzelnen Gebäude und Gärten genauer untersucht. Alle Vogelarten, die optisch und/oder akustisch wahrgenommen werden konnten, wurden in eine mitgeführte Karte eingetragen.

Alle für Reptilien potenziell geeigneten und zugänglichen Bereiche wurden bei drei Begehungen unter optimalen Bedingungen (Sonnenschein, Temperaturen über 15° C, Windstille bzw. leichter Wind) am 14.05., 05.06. und 20.06.2024 gezielt nach Reptilien abgesucht. Die für Reptilien geeigneten Habitate wurden dabei jeweils mehrmals abgegangen, eventuelle Versteckplätze gezielt aufgesucht und die Versteckmöglichkeiten, soweit möglich, durch Anheben auch von der Unterseite untersucht. Zudem wurde auf das für flüchtende Reptilien recht charakteristische Rascheln der trockenen Vegetation geachtet.

Die Biotoptypenkartierung des Plangebietes erfolgte am 14.05.2024. Bei der Biotoptypenkartierung wurde insbesondere auf pauschal geschützte sowie sonstige, als Lebensraum seltener und schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten bedeutsame Biotoptypen geachtet.

D. Kurzcharakteristik des Plangebietes

Bei dem zu beplanenden Wohngebiet handelt es sich um ein ca. 10,5 ha großes, größtenteils bereits bebautes und somit stark vorgenutztes Gebiet.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 'Stadtquartier Görresstraße / Windthorststraße (O 73)' erstreckt sich über ein bereits bebautes Gebiet im Stadtteil Oberstadt. Er umfasst Flächen in der Gemarkung Weisenau, Flur 22 und wird im Nordosten teilweise durch die Göttelmannstraße begrenzt. Im Südosten liegen die Grundstücke Lorenz-Diehl-Straße 2-14, 22, 32, Görresstraße 1 und Adam-Stegerwaldstraße 2-6 auf der Plangebietsgrenze. Im Südwesten grenzt der teilweise eingeschlossene Obere Laubenheimer Weg und im Nordosten der eingeschlossene Fußweg, der die Heinrich-von-Gagern-Straße und den Oberen Laubenheimer Weg verbindet an den Vorhabensbereich.

Die Kleingärtnervereine im Südosten, Süden und Nordwesten bilden kleinstrukturierte Bereiche im Randgebiet des Vorhabenbereichs, die den vorkommenden Artengruppen als Vernetzungsstruktur, Brut- oder Nahrungshabitat dienen können. Darüber hinaus befindet sich im Norden des Plangebietes der Volkspark der Stadt Mainz mit zahlreichen geeigneten Habitatstrukturen. Innerhalb des Gebietes werden die Grundstücke sowie Parkflächen von Baum- und Strauchbeständen eingerahmt.

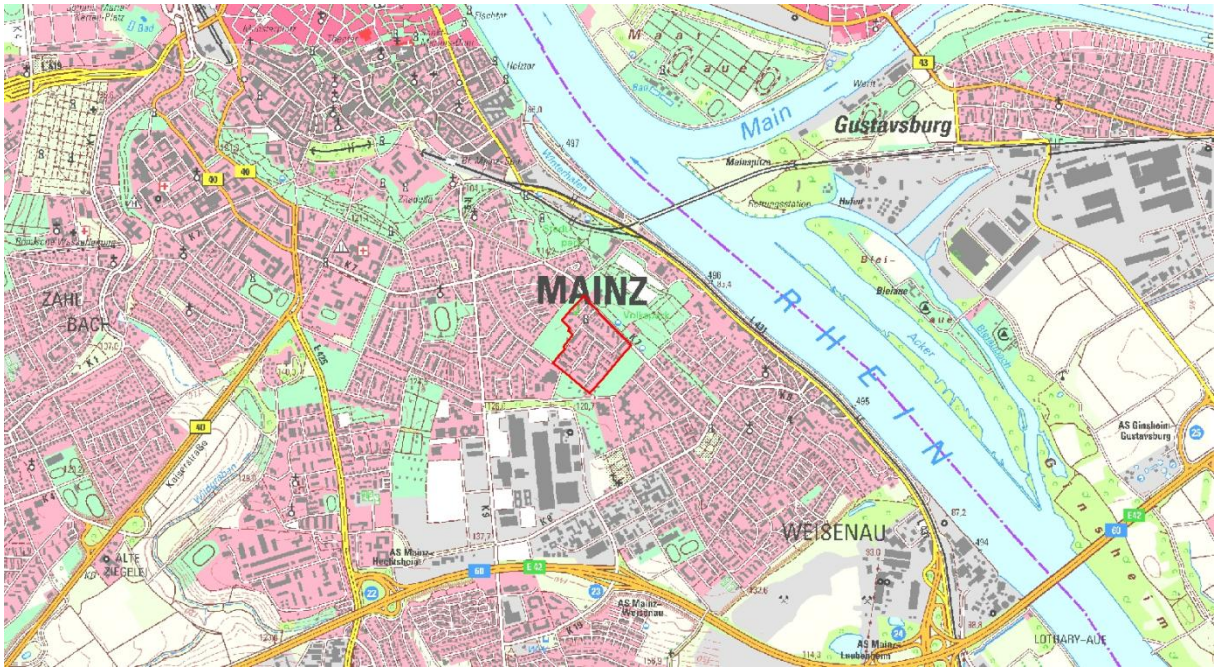


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs in Mainz-Oberstadt (rot, topographische Karte DTK 25, unmaßstäblich, © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2024 dl-de/by-2-0, http://www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

Der gesamte Geltungsbereichs ist als Wohngebiet genutzt. Es handelt sich bei der bestehenden Bebauung um Ein- bzw. Mehrfamilienhäuser mit teils ausgedehnten Gartengrundstücken.

Das Plangebiet liegt weder in einem nationalen noch in einem internationalen Schutzgebiet. Im Bereich der Straße 'Am Alten Schulgarten' befindet sich das Naturdenkmal 'Eichengruppe Göttelmannstraße'. Biotopkartierte Bereiche befinden sich nicht innerhalb des beplanten Gebietes.

E. Biotoptypenausstattung des Gebietes

Die Biotoptypenkartierung erfolgte am 14.05.2024.

Im Gebiet kommen keine pauschal nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 15 LNatSchG geschützten Biotoptypen vor.

Nachfolgend werden die maßgeblichen Biotoptypen des Gebietes beschrieben. Die Flächenanteile der einzelnen Biotoptypen an der Gesamtfläche des Plangebietes sind in Tabelle 1 dargestellt. Eine kartographische Darstellung des Biotoptypenbestandes ist im Umweltbericht enthalten.

Tab. 1: Übersicht zur Größe der Biotoptypen im Plangebiet

Biotoptyp	**Fläche (m²)**	**Anteil**
Kleingehölze (B)	**1.100**	**1,0 %**
Strauchhecke, artenarm (BD2 xd2)	80	0,1 %
Schnitthecke (BD5)	640	0,6 %
Baumhecke, artenarm (BD6 xd2)	340	0,3 %
Siedlungsgehölz, Ziergehölz (BJ0 s7)	40	< 0,1 %
Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)	**85.590**	**81,2 %**
Straßenbegleitgrün (HC4)	450	0,4 %
Freizeit- / Ziergarten (HJ1)	18.220	17,3 %
Schottergarten (HJ1 gt4)	120	0,1 %
Nutzgarten (HJ2)	30	< 0,1 %
Strukturarme Grünfläche (HM3)	5.620	5,3 %
Strukturreiche Grünfläche (HM3a)	20.770	19,7 %
Trittrasen (HM4a)	100	0,1 %
Scherrasen (HM4c)	4.320	4,1 %
Pflanzenbeet (HM5)	1.460	1,4 %
Gebäude (HN1)	19.930	18,9 %
Gartenhütte (HN1b)	150	0,1 %
Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad (HT1)	11.270	10,7 %
Hofplatz mit geringem Versiegelungsgrad (HT2)	770	0,7 %
Parkfläche (HV3)	2.380	2,3 %
Säume (K)	**10**	**< 0,1 %**
Ruderaler frischer Saum, nährstoffreich (KB1 stb2)	10	< 0,1 %
Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)	**70**	**0,1 %**
Hochstaudenflur, wiesenartig (LB0 oe1)	70	0,1 %
Verkehrs- und Wirtschaftswege (V)	**18.700**	**17,7 %**
Gemeindestraße (VA3)	10.280	9,7 %
Rad-, Fußweg (VB5)	8.420	8,0 %
gesamt	**105.470**	**100,0 %**

Hinweis: Da die Wohngrundstücke teils nicht frei zugänglich sind, erfolgte die Biotoptypenkartierung von den die Grundstücke umgebenden Wegen aus. Zudem sind innerhalb der Grünflächen die Übergänge zwischen den verschiedenen Nutzungstypen mitunter fließend.

Kleingehölze

Gehölze nehmen insgesamt knapp 1 % des Plangebietes ein. Sie beschränken sich im Wesentlichen auf die Eingrünungen der Wohngrundstücke. Der Großteil der Kleingehölze wird durch artenarme Schnitthecken (BD5) dominiert.

Von untergeordneter Bedeutung sind Baumhecken (BD6 xd2) und Siedlungsgehölze (BJ0) entlang der Grundstücksgrenzen.

Insgesamt wurden 411 Bäume erfasst. Davon befinden sich sieben Bäume knapp außerhalb des Geltungsbereichs und wurden daher nicht bewertet. Von den verbleibenden 404 Einzelbäumen sind insgesamt 268 Stück gemäß der Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz mit einem Stammumfang größer 80 cm geschützt. An zwölf Einzelbäumen (Nr. 14, 28, 31, 52, 86, 89, 134, 141, 186, 243, 244 und 347) konnten nutzbare Habitatstrukturen wie Höhlen und/oder Rindenabplatzungen nachgewiesen werden.

Weitere anthropogen bedingte Biotope

In dieser Biotoptypengruppe sind straßenbegleitende Gras-Kraut-Strukturen (HC4) und die Wohnbauflächen zusammengefasst.

Entlang der Göttelmannstraße sind die Pflanzinseln der Einzelbäume als Straßenbegleitgrün entwickelt, die mit ihrer heterogenen Artengarnitur teils den halbruderalen Stinkrauken-Kriechqueckenrasen (Diplotaxi tenuifoliae-Agropyretum repentis) zugerechnet werden können. Je nach Lage sind diese stark verdichtet und mit artenarmen Weidelgras-Wegerich-Trittrasen (Lolio-Plantaginetum) bewachsen.

Weitere ruderale Wiesen finden sich als ruderalisierte Säume an mehreren Stellen des Plangebietes zwischen Baugrundstücken und Verkehrsflächen.

Einen großen Anteil im Plangebiet nehmen als Freizeit- und Ziergarten genutzte Hausgärten ein. Entsprechend der Art der Nutzung finden sich hier in den meisten Gärten Rasenflächen, Staudenbeete, Ziergehölze und Bäume in einem oft kleinräumigen Wechsel. In vielen Gärten gibt es auch große Einzelbäume, teilweise auch große Obst- und Nussbäume. Unter den Bäumen ist der Anteil an Nadelbäumen relativ hoch.

Ausgeprägte Schottergärten sind nur auf wenigen Grundstücken anzutreffen.

Auch der Anteil klassischer Nutzgärten, die zur Nahrungserzeugung genutzt werden, ist mit etwa < 0,1 % der Gesamtfläche sehr gering.

Strukturarme Grünflächen (HM3) sind in erster Linie von Vielschnittrasen mit randlich gelegenen Staudenbeeten sowie einer geringen Anzahl von Einzelbäumen charakterisiert.

Im zentralen Teil erstrecken sich strukturreiche Grünanlagen (HM3a) mit einem kleinräumigen Wechsel aus Staudenbeeten, Nutzgartenbereichen, Gehölz- und Ruderalstrukturen sowie zahlreichen Einzelbäumen.

Strukturarme Trittrasen und Scherrasen nehmen in den insgesamt relativ kleinteiligen Gärten ebenfalls nur geringe Anteile ein. An zahlreichen Stellen sind straßenbegleitend Pflanzenbeete angelegt.

Der mit Wohngebäuden- und Nebengebäuden überbaute Anteil des Plangebietes liegt bei ca. 19 %. Zudem gibt es in einigen Gärten noch kleinere Gartenhütten.

Etwa 12 % des Plangebietes sind als Hofplatz bzw. Stellplatz genutzt, wobei der überwiegende Teil dieser Flächen einen hohen Versiegelungsgrad aufweist.

Säume und flächenhafte Hochstaudenfluren

Der Biotoptypengruppe der Säume sind lineare Ruderalbestände entlang von Seitenwegen zugeordnet, die überwiegend mit ausdauernder Ruderalvegetation bewachsen sind.

Als wiesenartige flächenhafte Hochstaudenfluren sind weniger intensiv gepflegte öffentliche Grünflächen erfasst.

Verkehrs- und Wirtschaftswege

Der Anteil der Straßen und Bürgersteige im Plangebiet beträgt ca. 18 %.

F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope

Im Folgenden werden die mit Vollziehung der Festsetzungen des Bebauungsplanes verbundenen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren thematisiert, welche in Bezug auf die im betrachteten Plangebiet vorkommenden und potenziell vorkommenden streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten von Relevanz sind.

Baubedingte Auswirkungen beschreiben Veränderungen und Störungen, mit denen während der Bauphase zu rechnen ist. Sie stellen im Allgemeinen vorübergehende Beeinträchtigungen dar, die in der Regel zeitlich begrenzt wirken. Es sind jedoch auch längerfristige oder bleibende Schädigungen möglich.

Grundsätzlich können - falls nicht Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen ergriffen werden - folgende baubedingte Wirkungen durch das geplante Vorhaben entstehen:

- Temporäre akustische Störungen
- Temporäre optische Störungen (Lichtemissionen)
- Erschütterungen durch Baufahrzeuge
- Tötung und Verletzung von Individuen streng geschützter Arten
- Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Eiern
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung oder Zerstörung von Jagd-(Nahrungs-)habitaten
- Temporäre Flächennutzung durch Lager- und Baustelleneinrichtungen
- Gefahr der Verschleppung der allochthonen Mauereidechsen durch Erdtransporte

Anlagebedingte Auswirkungen sind ökologische Veränderungen und Störungen durch Baukörper und bauliche Anlagen.

Folgende anlagebedingte Wirkungen sind bei derartigen Vorhaben typischerweise zu erwarten:

- Optische Störungen durch Licht und Spiegelungen
- Tötung und Verletzung von Individuen durch Vogelschlag an Glas
- Unterbrechung von raumbedeutsamen Verbindungsachsen (Flugkorridore) durch Baukörper
- Veränderung von Jagdhabitaten

Betriebsbedingte Auswirkungen beschreiben die Veränderungen der Landschaftsfunktionen durch Nutzung und Unterhaltung von Fahrbahnen, Gebäuden oder Lagerhallen.

Folgende betriebsbedingten Wirkungen sind typischerweise zu erwarten:

- akustische Reize
- optische Reize
- Reize durch Gerüche

G. Artenschutzrechtliche Prüfung

G.1 Relevanzprüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle europarechtlich geschützten Arten untersucht, die im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten sind und die durch die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren betroffen sein können.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich durchzuführen ist, werden zunächst die Arten aus allen europarechtlich geschützten Arten 'herausgefiltert' (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte eine Bestandskartierung der Biotoptypen, die als Grundlage für die Beurteilung der Habitateignung für die verschiedenen streng geschützten Arten dient. Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten erfolgte eine artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Einschätzung des eventuellen Vorkommens im Gebiet. Hierzu wurde für alle in der weiteren Umgebung des Vorhabens nachgewiesenen streng geschützten Arten (Nachweise im Bereich der Topographischen Karte TK25, Blatt 6015 Mainz gemäß ARTeFAKT, LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2021) eine Relevanzprüfung durchgeführt zur Klärung der Frage, ob die Habitatansprüche im Vorhabensgebiet erfüllt sind. Die Biotoptypenpräferenzen und Habitatansprüche der Arten werden in diesem Prüfungsschritt entsprechend den Angaben in den Handbüchern *Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz* (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2008a) bzw. Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2008b) eingesetzt.

Für Arten mit Habitatbindung an Biotoptypen bzw. Biotoptypenkomplexe, die im Plangebiet nicht vorkommen, kann die verbotstatbeständliche Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese Arten liegen somit unterhalb der Relevanzschwelle und müssen bei der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung nicht betrachtet werden. Für Arten, deren Präsenz aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes möglich ist (relevante Arten), ist hingegen die Betroffenheit durch das Vorhaben in einem weiteren Verfahrensschritt zu prüfen (vgl. LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ 2011).

Das Ergebnis der Relevanzprüfung findet sich im Anhang als **Anlage I**. Die Tabelle zeigt die Lebensraumpräferenzen der im weiteren Umfeld des Bebauungsplangebietes vorkommenden streng geschützten Arten. Die Lebensraumtypen, die im Bebauungsplangebiet oder in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen, sind in der Anlage grau hinterlegt und fett gedruckt: Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Verkehrsflächen, Gebäude/Bauwerke Gehölze, Krautbestände sowie geomorphologische Kleinstrukturen. Als Ergebnis nennt die Relevanzprüfung diejenigen gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die aufgrund ihrer Habitatpräferenzen und der Biotopausstattung des Bebauungsplangebietes dort potenziell geeignete Lebensräume vorfinden. Diese Arten sind in der Anlage ebenfalls durch graue Hinterlegung gekennzeichnet.

Von den insgesamt 175 in der Umgebung von Mainz (Bereich Topographische Karte TK 25, 6015 Mainz) vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten nutzen 110 Arten Biotoptypen, die zur Habitatausstattung des Plangebietes zählen, als (Teil-)-Lebensraum. Diese Arten werden in einem weiteren Verfahrensschritt einer vertiefenden Prüfung unterzogen.

G.2 Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Die 110 gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, deren Möglichkeit des Vorkommens oberhalb der Relevanzschwelle liegt, werden im nächsten Schritt einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Hierzu werden ihre Habitatansprüche detaillierter analysiert und mit der Biotopausstattung des Bebauungsplangebietes abgeglichen, das Ergebnis begründet. Für Arten, deren Habitatansprüche im Bebauungsplanbereich erfüllt werden und deren Vorkommen somit denkbar ist, wird die Betroffenheit durch die Planung vor dem Hintergrund der aus ihr entstehenden Wirkfaktoren geprüft und erläutert. Die Ergebnisse der vertiefenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung sind in **Anlage II** dargestellt.

Für insgesamt 76 dieser der vertiefenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung unterzogenen Arten erfüllt die Ausstattung der Biotope / Habitate im Plangebiet (Größe, Lage, bei oligophagen Arten Vorkommen geeigneter Futterpflanzen, Kontaktlebensräume) nicht die Existenzvoraussetzungen, so dass deren Abundanz im Plangebiet (abgesehen von zufälligen Aufenthalten) ebenfalls mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Somit verbleiben 34 streng bzw. europarechtlich geschützte Arten, deren Vorkommen im Plangebiet aufgrund der Biotoptypenausstattung und -ausprägung möglich oder wahrscheinlich ist. Es handelt sich um Säugetiere, Vögel und Reptilien.

Bilche

Haselmaus

Die streng geschützte Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist die kleinste europäische Bilch-Art. Sie benötigt z.B. dichte, strukturreiche Busch- und Strauchgehölze.

Das Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann aufgrund verschiedener Gründe mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. So liegt das Plangebiet weitgehend isoliert im innerstädtischen Bereich ohne Anschluss an größere Waldgebiete bzw. Gehölzbestände. Der nächstliegende Nachweis liegt für den Weisenauer Steinbruch vor (Nussjagd, 2017). Die Habitateignung im Plangebiet ist zudem nur sehr lokal als mittelwertig zu bezeichnen. Hinzu kommt das starke Auftreten von Prädatoren (insbesondere Katzen) sowie das vermutlich individuenreiche Vorkommen des Gartenschläfers, der als Konkurrent in Bezug auf Höhlenverstecke auftritt.

Gartenschläfer

Der besonders geschützte Gartenschläfer (*Eliomys quercinus*) gehört wie die Haselmaus und der Siebenschläfer zu der Familie der Bilche oder Schlafmäuse. Aufgrund massiver Bestandsrückgänge insbesondere von Mittelgebirgspopulationen wird die Art in Deutschland als stark gefährdet eingestuft (MEINIG et al. 2020). In der letzten Roten Liste für Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 1987 (GRÜNWALD & PREUSS 1990) wird der Gartenschläfer nicht aufgeführt. Im Rheintal ist die Art nicht selten (MEINIG et al. 2020) und im Stadtgebiet von Mainz auch sehr weit verbreitet. Deutschland ist 'in hohem Maße verantwortlich' für die Vorkommen des Gartenschläfers. Im Südwesten Deutschlands tritt der Gartenschläfer insbesondere als Kulturfolger auf und kommt u.a. in Siedlungsbereichen vor, wo er z.B. Gärten, Kleingartenanlagen, Weinberge, Obstwiesen, Hecken, Gehölze und Gebäude (insbesondere Dachbereiche) besiedelt.

Im Plangebiet bestehen geeignete Habitate in Form von Gehölzen wie Baumbestände zwischen den Gebäuden oder in älteren Gärten in Verbindungen mit erreichbaren Dächern, die Einschlupfmöglichkeiten bieten können. Im Gebiet hängen zudem an verschiedenen Stellen spezielle Gartenschläferkobel, die als Nestquartiere dienen können. Daher ist die Art

im gesamten Planungsgebiet zu erwarten. Im Rahmen der Fledermauserfassungen konnten am 09. und 11. Juli 2024 wiederholt die arttypischen Lautäußerungen des Gartenschläfers registriert werden.

Da der Gartenschläfer lediglich besonders geschützt ist, gelten für seinen Schutz bei Eingriffen, die über den Bebauungsplan zulässig sind, die Einschränkungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG!

Allerdings gilt bei 'Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung' der § 24 LNatSchG. Für diesen Fall ist das Baufeld auf Vorkommen des Gartenschläfers zu untersuchen. Wird ein Vorkommen nachgewiesen, ist ein Konzept zum Schutz der Individuen und zum Erhalt bzw. zum Ersatz der Lebensstätten bei der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Baubedingte Beeinträchtigungen bezüglich des Gartenschläfers sind z.B. bei Sanierungen von Dächern oder bei Abrissarbeiten an Häusern bzw. Gartenschuppen zu erwarten.

Als Maßnahmen zur Verhinderung von Individuentötungen sind die Vergrämung oder die Umsiedlung der Individuen aus dem Baubereich zu nennen. Für den Ersatz von Lebensstätten (Verlust von Höhlenquartieren) ist z.B. die Ausbringung von speziellen Bilchkästen (oder auch Schläferkobeln) möglich.

Fledermäuse

Zur Lebensweise von Fledermäusen

Alle heimischen Fledermäuse sind Insektenfresser. Dabei besitzen die einzelnen Arten die unterschiedlichsten Strategien. Diese reichen von der Jagd im freien Luftraum nach kleinen Insekten, über die Jagd direkt über der Wasseroberfläche nach Zuckmücken und den Rüttelflug mit dem Absammeln von Insekten von Blattoberflächen, bis hin zur Jagd auf Laufkäfer am Boden.

Aufgrund der Bindung an Insekten als Lebensgrundlage besitzen die heimischen Fledermäuse einen bestimmten Jahreszyklus. Sie sind Winterschläfer, um die insektenarme Jahreszeit energiesparend zu überdauern. Circa von November bis März senken sie ihre Körpertemperatur auf die Umgebungstemperatur ab und überdauern an möglichst kühlen, jedoch weitgehend frost-freien Orten. Im Frühjahr suchen die Männchen überwiegend Einzelquartiere auf. Zu dieser Zeit sammeln sich die Weibchen jedoch in Gruppen von wenigen Individuen bis zu mehreren tausend in sogenannten Wochenstubenquartieren. Um die Jungen möglichst schnell aufzuziehen, benötigen sie hohe Umgebungstemperaturen, wozu auch die Gruppenbildung beiträgt. Die Wochenstubenzeit zieht sich von Mai bis August. Bei den meisten Arten bekommt jedes Weibchen nur einmal im Jahr ein Junges. Wenige, wie die Zwergfledermaus gebären auch Zwillinge. Nach dem Flüggewerden der Jungen ziehen sich die adulten Tiere mehr und mehr aus dem gemeinsamen Quartier zurück. Ab August beginnt die Explorations- und Schwärmphase. Zu dieser Zeit kann man vermehrte Aktivitäten an späteren Winterquartieren feststellen. Viele Fledermäuse finden sich an zentralen Punkten ein. Hierbei spielen vermutlich mehrere Funktionen eine Rolle - Wissensvermittlung, Quartiersuche, Paarung. Bis zum Winteranfang müssen zudem die Fettreserven für den Winterschlaf angelegt werden. Die Paarungen finden vom Spätsommer bis ins Frühjahr hinein statt. Während einige Arten während des Jahresverlaufs relativ stationär sind, gibt es auch ausgesprochene Fernzieher, die man besonders im Spätsommer gut erfassen kann.

Einige der mitteleuropäischen Fledermausarten sind Kulturfolger. Stehen im mediterranen Raum noch warme Naturhöhlen zur Jungenaufzucht zur Verfügung, sind diese in unseren Breiten ganz überwiegend zu kühl. Arten, wie das Große Mausohr, haben als Ersatzlebensraum die sonnenbeschienen Dachböden menschlicher Behausungen angenommen.

Dabei sind sie in aller Regel äußerst konservativ und suchen immer wieder dieselben Quartiere auf.

Neben den typischen Dachbodenbewohnern gibt es auch typische Spaltenbewohner. Diese finden ihre Ansprüche in nur 1 - 2 cm breiten Spalten am besten erfüllt. Diese Spalten befinden sich unter Dachziegeln, im Zwischendach, hinter Fassadenverkleidungen, hinter der Metallmanschette von Flachdächern und in Mauerspalten. Natürliche Pendants hierzu sind Felsspalten und Rindenabplatzungen. Typische Arten sind hierbei Zwerg- und Breitflügelfledermaus.

Arten wie Abendsegler besiedeln vor allem natürliche Baumhöhlen oder ersatzweise auch Nistkästen.

Zwischen den unterschiedlichen Quartiertypen gibt es fließende Übergänge. Spalten- und Baumhöhlenbewohner besitzen einen Quartierverbund und wechseln in der Wochenstubenzeit je nach Wetterlage und Parasitenfracht oftmals kleinräumig das Quartier.

Im Winter werden bevorzugt Höhlen, aufgelassene Bergwerksstollen, Bierkeller, Burgenkeller u.ä. aufgesucht. Einige der Spaltenbewohner verbleiben aber auch in ihren sommerlichen Quartieren. Hier werden sie in aller Regel nicht bemerkt.

Der Nachweis von Fledermäusen in Gebäuden ist bei den im Dach frei hängenden Arten einfach. Gute Möglichkeiten bieten sich außerdem bei Arten, die innen in Spalten im Dach hängen. Hier ist aufgefundener Kot häufig aufschlussreich. Der Nachweis von Fledermäusen in Spalten, die sich außen an Häusern befinden, ist wesentlich aufwändiger. Handelt es sich dabei um Winterquartiere erhöht sich der Schwierigkeitsgrad noch.

Langohren sind durch Detektorkontrollen nur schwierig zu erfassen, da sie flüstern. Die Rufe und der Kot der zwei Langohr-Arten sind schlecht auseinanderzuhalten.

Alle heimischen Fledermäuse sind streng geschützt. Bei Eingriffen in ihren Lebensraum müssen daher die potenziellen Auswirkungen vorher abgeschätzt werden.

Ergebnisse

Die Detektorbegehungen zur Lokalisierung eventueller Fledermausquartiere und zur Artbestimmung der vorkommenden Arten innerhalb des Wohngebietes in Mainz erfolgten am 09.07., 11.07. und 16.07.2024.

Diese wurden in den Abend- und Nachtstunden bei geeigneten Witterungsbedingungen zur Fledermauserfassung durchgeführt. Es konnten die Arten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), jagend bzw. bei Transferflügen nachgewiesen werden.

<u>Charakterisierung der nachgewiesenen Arten:</u>

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*): Der Flug der Mückenfledermaus gleicht weitestgehend dem der Zwergfledermaus und sie bezieht auch ähnliche Quartiere. Das Jagdhabitat bezieht sich auf Tallagen mit Nähe zum Wasser und Baumgehölzen. Die Art gilt nicht als besonders lichtscheu und jagt an Straßenlaternen.

Der Aufenthalt der Art im Gebiet bezieht sich vor allem auf den Nahrungserwerb im gesamten Geltungsbereich. Quartiere innerhalb des beplanten Bereichs können nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Da die Art nicht besonders lichtscheu ist, ist sie von potenziellen baulichen Nachverdichtungen nicht betroffen bzw. kann unproblematisch zu starken Lichtquellen ausweichen.

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus): Die Zwergfledermaus zählt zu den häufigeren Fledermausarten und ist in Europa weit verbreitet. Sie kommt in Wohngebieten, Parks, lockeren Baumbeständen und an Gewässern vor. In Ortschaften jagt sie unter Straßenlaternen und bezieht Quartiere in kleinen Spalten beispielsweise in Gebäudefassaden oder Rollladenkästen.

Der Aufenthalt der Art im Gebiet bezieht sich vor allem auf den Nahrungserwerb im gesamten Plangebiet. Quartiere innerhalb des beplanten Bereichs können nicht ausgeschlossen werden. Da die Art nicht besonders lichtscheu ist, ist sie von potenziellen baulichen Nachverdichtungen nicht betroffen bzw. kann unproblematisch zu starken Lichtquellen ausweichen.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*): Jagt im geradlinigen Flug in Feuchtgebieten und Auwäldern, an Waldrändern und -schneisen und Straßenlampen, seltener auch in Wohngebieten. Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Spalten, Fledermauskästen, seltener in Gebäuden. Winterquartiere werden in Spalten von Felsen und Gebäuden, Holzstapel, seltener Baumhöhlen bevorzugt. Die Art ist wenig lichtempfindlich und wird durch Beleuchtungen nicht umfassend gestört.

Der Aufenthalt der Art im Plangebiet bezieht sich vor allem auf den Nahrungserwerb im nördlichen Randbereich. Da die Art nicht besonders lichtscheu ist, ist sie von potenziellen baulichen Nachverdichtungen nicht betroffen bzw. kann unproblematisch zu starken Lichtquellen ausweichen. Rauhautfledermäuse beziehen mitunter auch Baumhöhlen als Quartier, weswegen der Baumbestand im Gebiet nach Möglichkeit zu erhalten ist trotz der aktuell noch wenigen Höhlungen.



Abb. 2: Hauptflugrouten der vorkommenden Fledermäuse im Geltungsbereich (rot, DOP 20 cm, unmaßstäblich, © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2024 dl-de/by-2-0, http://www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

Kommentar Fledermäuse:

Im Bereich des Wohngebietes konnte lediglich eine geringe Aktivität der vorkommenden Fledermausarten festgestellt werden. Im Vergleich zu Gebieten mit ähnlicher Habitatausstattung ist die Individuenanzahl als unterdurchschnittlich zu bewerten. Trotz grundsätzlich reich strukturierter Gartenanlagen und angrenzenden Kleingärtnervereinen wird das Plangebiet gegenwärtig nicht als bevorzugtes Jagdhabitat genutzt. Dies kann in der eingeschränkten Quartierverfügbarkeit der Bestandsgebäude sowie in der Verfügbarkeit hochwertiger Lebensräume innerhalb des angrenzenden Volksparks begründet sein.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nur eine geringe Anzahl an Gebäuden, die Fledermausquartiere aufweisen oder potenziell für diese geeignet sind. Dennoch können die Gebäude des Gebietes nicht als potenzielle Fledermausquartiere ausgeschlossen werden, da zahlreiche Spalten vorhanden sind, die im Rahmen der Detektorbegehung nicht dezidiert untersucht werden konnten. In der Görresstraße 16 bis 20 ist zudem ein Besatz durch geeignete Quartiere hinter den Fensterläden und die Aktivität der vorkommenden Fledermäuse zur Ausflugzeit nicht auszuschließen. Zusätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich (Tages-)Quartiere in den nächsten Jahren verschieben und andere Gebäude von Fledermäusen genutzt werden.

Aus diesem Grund ist bei baulichen Änderungen im Rahmen des Bebauungsplans oder bei geplanten Abrissarbeiten von Gebäuden die Betroffenheit von Fledermäusen im Vorfeld dezidiert durch einen Fledermauskundler zu prüfen.

Vögel

Die Erfassung der Vögel erfolgte am 14.05., 20.05., 05.06. und 25.06.2024 auf der Basis einer Revierkartierung nach BIBBY et al. (2000) und in Anlehnung an die Methodenvorgaben in SÜDBECK et al. (2005). Systematik und Nomenklatur der Arten richten sich nach BARTHEL & HELBIG (2005). Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet. Die Ergebnisse stellen eine Momentaufnahme der Avifauna dar. Naturgemäß können durch vier Begehungen nicht alle Aktivitäten der dort vorkommenden Arten erfasst werden. Trotz dessen liefern die Begehungsergebnisse eine ausreichende Grundlage für die Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Im Rahmen dieser Begehungen wurde ebenfalls die mögliche Betroffenheit von streng geschützten bzw. europarechtlich geschützten höhlenbrütenden Vogelarten sowie Arten mit wiederkehrender Nistplatznutzung geprüft. Der zu beurteilende Bereich wurde gezielt auf das Vorkommen entsprechender Strukturen mit Habitateignung untersucht.

Insgesamt konnten 33 Vogelarten im Untersuchungsgebiet, knapp außerhalb oder lediglich überfliegend festgestellt werden. Die Liste beinhaltet 10 Arten, die nur als Nahrungsgast bzw. Überflieger oder Durchzügler festgestellt wurden (Dohle, Grünspecht, Heckenbraunelle, Mehlschwalbe, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Saatkrähe, Schwarzmilan, Stadttaube und Turmfalke). Die Arten wurden als Nahrungsgäste und Überflieger eingestuft, das Bruthabitat kann jedoch in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes liegen. Die Greifvögel nutzen die Bereiche zum Überflug. Mehl- und Rauchschwalbe jagen in der Luft nach Insekten. Eine Betroffenheit liegt bei den genannten Arten aktuell nicht vor.

Bei den verbliebenen 23 Arten kann davon ausgegangen werden, dass sie das Plangebiet, sowie bevorzugt die angrenzenden Kontaktbiotope als Bruthabitat nutzen. Hierbei sind aus ornithologischer Sicht insbesondere die Gärten, der nördlich angrenzende Volkspark und

Baumreihen entlang der Göttelmannstraße und angrenzenden Parkplätzen hervorzuheben. Hier befinden sich viele Bäume und Sträucher in denen Freibrüter ihre Nester bauen können. Für Höhlenbrüter sind im Untersuchungsgebiet teilweise Nisthilfen in Gärten und an Häusern angebracht. Der nordwestlich angrenzende Volkspark sowie die angrenzenden Kleingartenanlagen bieten zudem geeignete Vernetzungsstrukturen, wodurch auch anspruchsvolleren Vogelarten geeignete Lebensräume finden.

Hinsichtlich des Artenspektrums kommen insbesondere die typischen Arten des Siedlungsgebietes und Siedlungsrandes vor. Das Untersuchungsgebiet beherbergt eine durchschnittliche Anzahl an Vogelarten bezogen auf die vorkommenden Habitatbedingungen bestehend aus teils dichten Gehölzen, Baumbeständen, Gärten und Gebäuden. Ausgehend von diesen abwechslungsreichen Lebensraumbedingungen befinden sich innerhalb des Plangebietes mehr Arten mit Status Brutnachweis bzw. Brutverdacht als überfliegende Arten.

Der Großteil der nachgewiesenen Vogelarten ist weit verbreitet und im Bestand nicht gefährdet. Als planungsrelevante Arten werden daher hier nur geschützte Arten gemäß Art. 4 bzw. Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VRL), nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten sowie Arten der Roten Liste Deutschland (RL BRD) und Rheinland-Pfalz (RL RLP) verstanden.

Die Angaben zu den einzelnen Arten stammen aus der 'Handbuch der Vögel Mitteleuropas' (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001), dem 'Kompendium der Vögel Mitteleuropas' (BAUER et al. 2005), den 'Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands' (SÜDBECK et al. 2005), der 'Vogelwelt von Rheinland-Pfalz' (DIETZEN et al. 2015-2017) sowie den Roten Listen für Rheinland-Pfalz (SIMON et al. 2014) und Deutschland (RYSLAVI et al. 2020).

Mit Grünspecht und Turmfalke konnten zwei Arten, die nach BNatSchG streng geschützt sind, erfasst werden. Beide Arten konnten nahrungssuchend bzw. überfliegend beobachtet werden, das Bruthabitat der Arten kann sich jedoch im weiteren Umkreis befinden.

Im Rahmen der Begehungen konnten mit den Arten Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Star vier Rote-Liste-Arten festgestellt werden, was einer durchschnittlichen Anzahl entspricht. Bei diesen Arten handelt es sich es sich um Brutvögel, Nahrungsgäste und Überflieger.

Tab. 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung; Wertgebende Arten sind grau unterlegt. Status B - Brutvogel, BV - Brutverdacht, N - Nahrungsgast, Ü - Überflieger, a - außerhalb Plangebiet; Rote Liste BRD / RLP: 3 - gefährdet, V - zurückgehend, Art in der "Vorwarnliste", BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL RLP	RL BRD	BNatSchG
Amsel	*Turdus merula*	B			§
Blaumeise	*Parus caeruleus*	B			§
Buchfink	*Fringilla coelebs*	BV			§
Buntspecht	*Dendrocopos major*	BV			§
Dohle	*Corvus monedula*	Ü			§
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	BV			§
Elster	*Pica pica*	BV			§
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	B			§
Girlitz	*Serinus serinus*	B			§
Grünfink	*Chloris chloris*	B			§
Grünspecht	*Picus viridis*	N			§§
Halsbandsittich	*Psitaculla krameri*	B			§
Hausrotschwanz	*Pheonicurus ochruros*	BV			§
Haussperling	*Passer domesticus*	BV	3		§
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	N			§
Kleiber	*Sitta europaea*	BV			§
Kohlmeise	*Parus major*	B			§
Mauersegler	*Apus apus*	BV			§
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	N	3	3	§
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	B			§
Rabenkrähe	*Corvus corone*	N			§
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	N	3	V	§
Ringeltaube	*Columba palumbus*	B			§
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	B			§
Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	N			§
Star	*Sturnus vulgaris*	B	V	3	§
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	Ü			§§
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	BV			§
Stadttaube	*Columba livia f. domestica*	N			
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Ü			§§§
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	BV			§
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	BV			§
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	BV			§

Kommentare zu nach BNatSchG streng geschützten Vogelarten und Vogelarten der Roten Listen RLP und BRD

Wie oben schon erwähnt, werden hier folgende Arten nicht näher behandelt, da das Plangebiet für sie keine größere Relevanz besitzt und das Brutvorkommen nicht im Bereich des Vorhabens selbst liegt:

- Grünspecht (§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Nahrungsgast
- Mehlschwalbe (§, RL RLP. 3, RL BRD: 3): Nahrungsgast
- Rauchschwalbe (§, RL RLP: 3, RL BRD: V): Nahrungsgast
- Turmfalke (§§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Nahrungsgast

Haussperling (§, RL RLP: 3, RL BRD: -):

Für den Haussperling besteht Brutverdacht im Gebiet. An den Hausfassaden der Gebäude in der Windthorststraße (3a, 7a, 6 - 12 &13 - 21) und der Heinrich-von-Gagern-Straße (2, 22 & 38) sowie den angrenzenden Heckenstrukturen befinden sich potenzielle Brutplätze für die Art. Bei Änderungen an Gebäuden ist vor Beginn der Arbeiten nochmals dezidiert auf ein Brutvorkommen der Art zu untersuchen, um eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können.

Star (§, RL RLP: V, RL BRD: 3):

Der Star brütet mit einem Brutpaar in der Adam-Stegerwald-Straße 19 in einem unterhalb des Dachs aufgehängten Mauerseglerkasten. Weitere potenzielle Brutmöglichkeiten findet die Art in verlassenen Spechthöhlen oder Gebäudefehlstellen. Bei baulichen Änderungen an Gebäudeteilen sind nochmals dezidierte Untersuchungen zu Gebäudebrütern notwendig, um eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können.

Kommentar Avifauna:

Das Untersuchungsgebiet ist ein innerstädtischer Bereich mit dazu passender Avifauna. Die untersuchte Fläche bietet durch ein Mosaik an verschiedenen Gartenbereichen, Baum- und Gehölzbeständen sowie die Größe des Gebietes ideale Brutbedingungen für viele Vogelarten. Es finden sowohl ubiquitäre, streng geschützte als auch Rote-Liste-Arten im Gebiet Nahrungs- und Bruthabitate. Dies zeigt sich durch eine hohe Gesamtzahl der nachgewiesenen Brutvogelarten, wobei die Mehrheit der Arten mit Brutnachweis innerhalb des Projektgebietes als häufig vorkommende Brutvögel einzustufen sind. Sie sind an einen jährlichen Nistplatzwechsel angepasst und können bei Änderungen auf umliegende Gehölze in den Randbereichen ausweichen.

Es kann bei den allgemein häufigen und weit verbreiteten Arten dieser Gilden davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und es zu keiner signifikanten Verschlechterung des Lebensraumes kommt, sollten Änderungen an den Gebäuden und Gärten vorgenommen werden. Somit treten hinsichtlich dieser Arten keine Verstöße gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Im Geltungsbereich konnten lediglich der Star und der Haussperling als in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz gefährdete Brutvogelarten mit einer Brut bzw. Brutverdacht in der Adam-Stegerwald-Straße, der Windthorststraße sowie der Heinrich von Gagern-Straße festgestellt werden. Sollten Gebäude innerhalb des Plangebietes saniert oder abgerissen werden, sind diese vor Beginn der Maßnahmen nochmals auf Gebäudebrüter (Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler & Star) zu untersuchen, um eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können.

Reptilien

Das Plangebiet weist aufgrund der vorkommenden Biotoptypen und der isolierten Lage im Siedlungsbereich für die meisten in Rheinhessen vorkommenden Reptilienarten keine geeigneten Habitate auf. Im Rahmen der Geländebegehungen wurde lediglich die Mauereidechse nachgewiesen. Weitere Reptilienarten wie z.B. die streng geschützte Zauneidechse sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Alle für Reptilien potenziell geeigneten und zugänglichen Bereiche wurden bei drei Begehungen unter optimalen Bedingungen (Sonnenschein, Temperaturen über 15° C, Windstille bzw. leichter Wind) am 14.05., 05.06. und 20.06.2024 gezielt nach Reptilien abgesucht.

Die für Reptilien geeigneten Habitate wurden dabei jeweils mehrmals abgegangen, eventuelle Versteckplätze gezielt aufgesucht und die Versteckmöglichkeiten, soweit möglich, durch Anheben auch von der Unterseite untersucht. Zudem wurde auf das für flüchtende Reptilien recht charakteristische Rascheln der trockenen Vegetation geachtet. Bereiche, die nicht zu betreten waren, wurden von außen, so gut wie möglich, teils unter Zuhilfenahme eines Fernglases auf das Vorkommen bzw. die Eignung von Reptilien untersucht. Weiterhin wurden alle Bereiche einer Luftbildauswertung unterzogen.

Die **Mauereidechse** (*Podarcis muralis*) mit der heimischen 'Ostfranzösischen Linie' ist insbesondere im Südwesten Deutschlands verbreitet. In Rheinland-Pfalz besitzt sie u.a. in den wärmebegünstigen Flusstälern mit Weinbergsnutzung (z.B. Nahetal und Mittelrheintal) Verbreitungsschwerpunkte. Sie besiedelt eine Vielzahl von Biotoptypen wie z.B. Trockenmauern, Bahndämme, Felsbereiche, Halbtrocken- und Trockenrasen, Weinbergsbrachen sowie auch sonnenexponierte Böschungen und Säume.

Durch Verschleppung und Aussetzungen sind zudem Vorkommen anderer genetischer Linien bzw. Unterarten in Deutschland bekannt. Diese allochthonen Vorkommen bestehen mittlerweile in vielen Teilen Deutschlands. Im Raum Mainz wurden z.B. die 'Westfranzösische Linie' und die 'Südalpen-Linie' nachgewiesen. Treten allochthone Mauereidechsen in Kontakt mit Populationen der einheimischen Linie kommt es zu Hybridisierungen, die zu einem Verschwinden der heimischen 'Ostfranzösischen Linie' führen können (LANDESAMT FÜR UMWELT 2022).

Die Mauereidechse besiedelt im Plangebiet überwiegend anthropogen stark überprägte Standorte. Hierunter fallen z.B. auch Hausgärten, strukturarme Vorgärten mit Betonmauern oder Kleingartenanlagen. Sie ist im Plangebiet dementsprechend als ausgesprochener Kulturfolger anzusehen.

Aufgrund der aktuellen Verteilung der Beobachtungen ist es nicht auszuschließen, dass die Ausbreitung der Art im Untersuchungsgebiet noch nicht abgeschlossen ist. Dafür spricht, dass teilweise Strukturen mit sehr geringer Habitatqualität wie Mülltonnenstellplätze oder strukturarme Gebüschsäume neben Scherrasen besiedelt werden und Funde in besser geeigneten Habitaten noch nicht gelangen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Mauereidechse als Pionierbesiedler neu entstehende Strukturen (z.B. Mauern, Holzstapel) in kurzer Zeit als Habitat annehmen kann. Daher ist die Art in Zukunft vermutlich im gesamten Plangebiet zu erwarten.

Bezüglich der Zuordnung der im Plangebiet vorkommenden Mauereidechsen zu einer genetischen Linie ist folgendes anzumerken. Im benachbarten 'Heiligkreuzareal' wurde im Jahr 2017 eine genetische Überprüfung an zehn Tieren durchgeführt. Alle zehn beprobten Individuen konnten der allochthonen Südalpen-Linie (*Podarcis muralis maculiventris* - West) zugeordnet werden (BERATUNGSGESELLSCHAFT NATUR 2017). Das 'Heiligkreuzareal' liegt in

geringer Entfernung (ca. 130 m Luftlinie) zum Plangebiet. Eine räumliche Trennung besteht nicht. Zwischen den Bereichen liegt lediglich eine Kleingartenanlage, für die ein Vorkommen der Mauereidechse aufgrund der geeigneten Habitatstrukturen ebenfalls anzunehmen ist. Für den engen räumlichen Zusammenhang spricht zudem, dass ein Schwerpunkt der Mauereidechsenfunde im südlichen Teil des Plangebiets liegt. Aus diesen Gründen ist zum jetzigen Zeitpunkt aus fachgutachterlicher Sicht davon auszugehen, dass es sich bei den anderen Mauereidechsenindividuen im restlichen Plangebiet ebenfalls um Exemplare der allochthonen 'Südalpen-Linie' handelt.

Rechtliche Einordnung der nichtheimischen Linien der Mauereidechse

Nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde Mainz am 12.12.2024 fand im November 2024 eine Abstimmung zwischen Oberster Naturschutzbehörde (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz) und Oberer Naturschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd) zur rechtlichen Einordnung des Umgangs mit allochthonen Mauereidechsenvorkommen statt. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass allochthone Populationen der Mauereidechse nicht unter den strengen Schutz nach § 44 BNatSchG fallen. Daher sind auch keine CEF-Maßnahmen notwendig. Ungeachtet dessen sind Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass sich allochthone und invasive Mauereidechsen nicht weiter ausbreiten und sich mit einheimischen Mauereidechsen vermischen bzw. andere streng geschützte Arten (z.B. Zauneidechse) negativ beeinflussen können (LANDESAMT FÜR UMWELT 2022). Daher ist zwingend zu verhindern, dass allochthone Mauereidechsen z.B. durch Erdtransporte bei Bauvorhaben in andere Bereiche verbracht werden. Als notwendige Maßnahme ist daher vor Beginn von Baumaßnahmen eine Vergrämung der Mauereidechse aus dem Baufeld durchzuführen sowie die Wiedereinwanderung in das Baufeld durch Stellung eines nicht übersteigbaren Reptilienschutzzaun zu verhindern. Durch diese Maßnahme werden auch Tötungen von Mauereidechsen im Zuge der Baumaßnahmen verhindert.

Im Rahmen eines im Vorfeld einer Baumaßnahme durchzuführenden Artenschutzgutachtens ist zu klären, ob Mauereidechsenindividuen betroffen sind. Sollten Individuen der Mauereidechse festgestellt werden, ist es notwendig im Vorfeld der Baumaßnahme rechtssicher nachzuweisen, dass die betroffenen Tiere der allochthonen Linie angehören. Durch den Nachweis von allochthonen Tieren werden die o.g. Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung notwendig. Sollten widererwartend Individuen der einheimischen Linie angetroffen werden, muss der artenschutzrechtliche Sachverhalt neu bewertet werden.

Amphibien

Das Wohngebiet bietet in Teilbereichen geeignete Habitatbedingungen für Amphibien. Es handelt sich hierbei primär um Fortpflanzungsgewässer (Gartenteiche). Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den vorkommenden Arten jedoch ausschließlich um besonders geschützte Arten (§, Tab. 03) handelt. Habitate für streng geschützte Arten sind nicht vorhanden. Arten, die auch Gartenteiche in Wohngebieten besiedeln, sind bspw. Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch sowie der Wasserfroschkomplex (Teichfrosch).

Bei zwei nächtlichen Kontrollen für den akustischen Nachweis von Amphibien am 18.05. und 16.06.2022 konnten keine rufenden Amphibien festgestellt werden.

Bei der Artengruppe der Amphibien ist auch den lediglich besonders geschützten Arten eine höhere Bedeutung zuzumessen. Aufgrund des Klimawandels und der damit verbundenen Trockenheit der letzten Jahre sind die an Gewässer gebundene Amphibien besonders betroffen. Massive Bestandseinbrüche insbesondere in trocken-warmen Regionen wie Rheinhessen waren die Folge.

Tab. 3: Potenziell vorkommende Amphibienarten im Untersuchungsgebiet, § = besonders geschützt

Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**	**Status**	**RL RLP** (1996)	**RL BRD** (2009)	**BNatSchG**
Teichmolch	*Lissotriton vulgaris*	Fortpflanzungsgewässer und Landhabitat	V	-	§
Erdkröte	*Bufo bufo*	Fortpflanzungsgewässer und Landhabitat	V	-	§
Grasfrosch	*Rana temporaria*	Fortpflanzungsgewässer und Landhabitat	V	-	§
Teichfrosch (Wasserfrosch-Komplex)	*Pelophylax esculenta*	Fortpflanzungsgewässer und Landhabitat	V	V	§

Gesicherte Aussagen zum Vorkommen von Amphibien können jedoch erst nach Durchführung einer dezidierten Untersuchung dieser Artengruppe mit aktuell bestehenden bzw. in Zukunft angelegten Gewässern gemacht werden.

Sonstige Artengruppen

Für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus anderen als den behandelten Artengruppen besitzt das Plangebiet keine geeigneten Lebensvoraussetzungen.

Mangels geeigneter Gewässer kann das Vorkommen streng geschützter Muscheln und Schnecken, Libellen negiert werden.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt als Raupenfutterpflanzen Kräuter der Gattungen Nachtkerze oder Weidenröschen sowie bevorzugt feuchte Standorte. Bei baulichen Veränderungen der Grundstücke sind diese auf Nachtkerzen und Weidenröschen zu prüfen. Bei fehlendem Vorkommen der Raupenfutterpflanzen sind die Ansprüche der Art nicht erfüllt (vgl. HERRMANN & TRAUTNER 2011). Bei einem Vorkommen von Nachtkerzen bzw. Weideröschen sind diese dezidiert auf Fraßspuren der Art zu prüfen.

Die sonstigen im Mainzer Raum vorkommenden streng geschützten Schmetterlinge benötigen Biotoptypen und Raupenfutterpflanzen, die dem Plangebiet fehlen.

Xylobionte (Totholz besiedelnde) Käfer fehlen im Gebiet, da es keine Bäume mit entsprechender Habitatqualität gibt.

Eine Betroffenheit von streng bzw. europarechtlich geschützten Arten aus sonstigen Artengruppen durch die Realisierung des Vorhabens kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Somit ergibt die vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung folgendes Ergebnis:

Tab. 4: Betroffenheit der im Gebiet nachweislich oder vermutlich vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten (nur Arten mit Bindung an Biotoptypen des Gebietes, betroffene Arten grau hinterlegt)

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
Podarcis muralis Mauereidechse	Verkehrsflächen, geomorph. Kleinstrukturen	Art konnte im Plangebiet an zahlreichen Stellen beobachtet werden; die Ausbreitung der Art im Plangebiet ist wahrscheinlich noch nicht abgeschlossen; es ist davon auszugehen, dass es sich um ein Vorkommen einer allochthonen genetischen Linie handelt, für die der Schutz nach § 44 BNatSchG nicht gilt. Maßnahmen zum Nachweis der genetischen Linie und ggf. zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung dieser sind bei Betroffenheit eines Vorkommens durch Baumaßnahmen notwendig	evtl.
Falco tinnunculus Turmfalke	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	kein aktuelles Brutgebiet; Art konnte überfliegend festgestellt werden; ein künftiges Brutvorkommen innerhalb des Plangebietes ist jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen; daher sind bei baulichen Veränderungen an den Gebäuden oder geplanten Rodungsmaßnahmen weitere Untersuchungen auf wiederkehrend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätte erforderlich, um eine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausschließen zu können	evtl.
Columba palumbus Ringeltaube	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte in den Gehölzen des Plangebiets als Brutvogel festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art; aufgrund ihres weiten Lebensraum-spektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
Streptopelia decaocto Türkentaube	Wohn- und Mischgebiete	Art konnte in den Gehölzen des Plangebiets als Brutvogel festgestellt werden;verbreitete und zumeist häufig auftretende Art;aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen,daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Apus apus Mauersegler	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht im Bereich der Adam-Stegerwald-Straße 19-21; daher sind bei baulichen Veränderungen im Bereich der o.g. Grundstücke weitere Untersuchungen auf wiederkehrend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten erforderlich, um eine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausschließen zu können	evtl.
Picus viridis Grünspecht	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast beobachtet werden, keine Brutvorkommen im Gebiet; da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben und die Art das Plangebiet nicht zwingend als Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
Dendrocopos major Buntspecht	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; da die Art auf andere Habitate im Umfeld ausweichen kann, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
Hirundo rustica Rauchschwalbe	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast bei der Insektenjagd beobachtet werden;als Nahrungsgäste verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Jagdhabitate auszuweichen,daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
Delichon urbica Mehlschwalbe	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast bei der Insektenjagd beobachtet werden; als Nahrungsgäste verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Jagdhabitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Troglodytes troglodytes Zaunkönig	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte im Gebiet beobachtet werden, es besteht Brutverdacht im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Prunella modularis Heckenbraunelle	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art nutzt das Gebiet als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet, das Bruthabitat kann in der näheren Umgebung des Plangebietes liegen;verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Erithacus rubecula Rotkehlchen	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art ist Brutvogel im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
Phoenicurus ochruros Hausrotschwanz	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Verkehrsflächen, Gebäude/Bauwerke	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht in mehreren Teilbereichen des Bebauungsplangebietes; daher sind bei baulichen Veränderungen weitere Untersuchungen auf wiederkehrend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten erforderlich, um eine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausschließen zu können	evtl.
Turdus merula Amsel	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art ist Brutvogel im Gebiet;verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen,daher besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Sylvia atricapilla Mönchsgrasmücke	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	Art ist Brutvogel im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Phylloscopus collybita Zilpzalp	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte im Gebiet beobachtet werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Parus caeruleus Blaumeise	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungs- und als Bruthabitat;verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen,daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
Parus major Kohlmeise	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungs- und als Bruthabitat; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Sitta europaea Kleiber	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; da die Art auf andere Habitate im Umfeld ausweichen kann, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
Certhia brachydactyla Gartenbaumläufer	Grünflächen und Erholungsanlagen	Art ist Brutvogel im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen daher besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Garrulus glandarius Eichelhäher	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht;verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Pica pica Elster	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Corvus monedula Dohle	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen	Art konnte überfliegend über dem Gebiet beobachtet werden, keine Brutvorkommen im Gebiet;da die Art auf andere Nahrungshabitate im Umfeld ausweichen kann, besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
Corvus frugilegus Saatkrähe	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet; Art ist in der Lage, auf andere Nahrungshabitate im Umfeld auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Corvus corone Rabenkrähe	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet;Art ist in der Lage, auf andere Nahrungshabitate im Umfeld auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Sturnus vulgaris Star	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art ist Brutvogel im Gebiet und brütet mit einem Brutpaar in der Adam-Stegerwald-Str.19, weitere Brutmöglichkeiten sind vorhanden; bei Änderungen an den Gebäuden sind weitere Untersuchungen sowie ggf. Ersatzmaßnahmen erforderlich, um eine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu vermeiden	evtl.
Passer domesticus Haussperling	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Verkehrsflächen, Gebäude/Bauwerke	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht auf einzelnen Grundstücken in der Windthorststraße sowie der Heinrich-von-Gagern-Straße;bei Änderungen an den Gebäuden sind diese nochmals auf aktive Brutvorkommen der Art zu untersuchen und ggf. Ersatzmaßnahmen zu ergreifen, um eine Betroffenheit der Art im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen	evtl.
Fringilla coelebs Buchfink	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
Serinus serinus Girlitz	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Carduelis chloris Grünfink	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden;verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Carduelis carduelis Stieglitz	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums ist die Art in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	Art konnte im gesamten Gebiet beim Nahrungserwerb festgestellt werden, wobei auch Quartiere innerhalb des Gebietes nicht ausgeschlossen werden können; besonders die Fensterläden in der Görresstraße 16 bis 20 bieten der Art geeignete Quartiere;die nicht lichtscheue Art ist von potenziellen baulichen Nachverdichtungen nicht betroffen oder kann zu starken Lichtquellen ausweichen,bei baulichen Veränderungen an den bestehenden Gebäuden, insbesondere im Bereich der Görresstraße 16-20 sind diese nochmals dezidiert durch eine fachkundige Person zu prüfen;es besteht für die Art keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, sofern keine baulichen Veränderungen an Gebäuden mit Quartierseignung erfolgen.	evtl.

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
Pipistrellus nathusii Rauhautfledermaus	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke	Art konnte im nördlichen Randbereich des Gebietes beim Nahrungserwerb festgestellt werden, Quartiere können sich eventuell in Baumhöhlen befinden; die nicht lichtscheue Art ist von potenziellen baulichen Nachverdichtungen nicht betroffen oder kann zu starken Lichtquellen ausweichen, bei geplanten Rodungsmaßnahmen sind die betroffenen Bäume nochmals dezidiert auf potenzielle Höhlungen, die der Art als Quartier dienen könnten zu kontrollieren, eine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind nach aktuellem Planungsstand auszuschließen	evtl.

G.3. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung und die vor Ort durchgeführten Erfassungen erbrachten folgendes Ergebnis:

Im Gebiet kommen keine pauschal nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG geschützten Biotope vor.

Im Bereich des Geltungsbereichs, insbesondere der strukturreichen Grünanlagen, befinden sich etliche Bäume und Gebäude, die Potenzial als Fledermausquartiere aufweisen. In einem der Gebäude des Wohngebietes (Görresstraße 16 - 20) konnten aktuell besetzte Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden. In weiteren Häusern ist ein Besatz durch geeignete Einflugmöglichkeiten und die Aktivität der vorkommenden Fledermäuse zur Ausflugzeit an den entsprechenden Gebäuden ebenfalls nicht auszuschließen. Zusätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich (Tages-)Quartiere in den nächsten Jahren verschieben und andere Gebäude von Fledermäusen genutzt werden. Aus diesem Grund ist bei baulichen Veränderungen oder bei geplanten Abrissarbeiten an Gebäuden, die Betroffenheit von Fledermäusen im Vorfeld dezidiert durch Fledermauskundler zu prüfen.

Das Gebiet wird ebenfalls als fakultatives Jagdhabitat genutzt ohne direkten Bezug zum Boden. Dafür sind die Fledermäuse lediglich auf den Luftraum angewiesen. Dieser bleibt auch bei baulichen Veränderungen im Gebiet als Jagd- und Fluggebiet erhalten. Wesentlich für die Nutzung des Gebietes sind die teils strukturreichen Grünanlagen und Hausgärten sowie die angrenzenden Kleingartenanlagen und der Volkspark, die eine Leitfunktion für Fledermäuse übernehmen können. Die Erfassungen der Flugaktivitäten der Fledermäuse haben jedoch ergeben, dass, vermutlich aufgrund der Nähe zum Rhein, Flugbewegungen vom und zum Strom auch unabhängig von diesen Leitstrukturen erfolgen.

Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG von Fledermäusen ergibt sich lediglich bei Bauvorhaben, welche von Fledermäusen genutzte Gebäude oder Bäume betreffen. Sie ist abhängig von den baulichen Veränderungen sowie möglichen Abrisstätigkeiten und Rodungsarbeiten.

Das Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann aufgrund der nicht ausreichend ausgeprägten Gehölzbestände innerhalb des Geltungsbereichs mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit der Haselmaus im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der besonders geschützte Gartenschläfer (*Eliomys quercinus*) ist im Stadtgebiet von Mainz weit verbreitet und konnte auch innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden. Da die Art im Südwesten Deutschlands insbesondere als Kulturfolger auftritt und Siedlungsbereiche unterschiedlichster Ausprägung besiedeln kann, ist sie im gesamten Planungsgebiet zu erwarten.

Da die Art lediglich besonders geschützt ist gelten für ihren Schutz die Einschränkungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Allerdings gilt bei 'Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung' der §°24 LNatSchG. Für diesen Fall ist das Baufeld auf Vorkommen des Gartenschläfers zu untersuchen. Wird ein Vorkommen nachgewiesen ist ein Konzept zum Schutz der Individuen und zum Erhalt bzw. zum Ersatz der Lebensstätten bei der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Baubedingte Beeinträchtigungen bezüglich des Gartenschläfers sind z.B. bei Sanierungen von Dächern oder bei Abrissarbeiten an Häusern bzw. Gartenschuppen zu erwarten. Als Maßnahmen zur Verhinderung von Individuentötungen sind die Vergrämung oder die Umsiedlung der Individuen aus dem Baubereich zu nennen. Für den Ersatz von Lebensstätten (Verlust von Höhlenquartieren) ist z.B. die Ausbringung von speziellen Bilchkästen (oder auch Schläferkobel) möglich.

Das Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters ist aufgrund fehlender Ackerflächen und dem hohen Grundwasserspiegel definitiv auszuschließen.

Der Geltungsbereich, insbesondere die großflächigen gehölzbestandenen Bereiche sowie einige der Bestandsgebäude, werden von zahlreichen europarechtlich geschützten Vogelarten genutzt.

Aufgrund der Ergebnisse der Kartierung ist nachgewiesen, dass keine streng geschützten Arten unmittelbar im Bereich der Wohnbauflächen brüten. Die streng geschützten Arten, die im Rahmen der Begehungen nachgewiesen wurden, nutzen das Gebiet in erster Linie als (untergeordnetes) Nahrungshabitat. In Anbetracht des großen Aktionsradius dieser Arten, spielt der Vorhabensbereich eine untergeordnete Rolle und ist bei Verlust problemlos zu kompensieren. Eine Betroffenheit gem. § 44 BNatSchG liegt bei diesen Arten nicht vor.

Der Geltungsbereich und dessen umliegenden Gehölze spielen für die vorkommenden Arten eine wichtige Rolle als Brut- und Nahrungshabitat. Es kommen die typischen Arten der Siedlungen und Siedlungsränder, des Waldes und des Halboffenlands vor. Aufgrund der Nähe zum Rhein konnten ebenfalls Arten der Gewässer erfasst werden.

Der Anteil an Brutvögeln ist hoch, wobei die Mehrheit der Arten mit Brutnachweis innerhalb des Plangebietes als häufig vorkommende Brutvögel einzustufen sind. Sie sind an einen jährlichen Nistplatzwechsel angepasst. Die nähere Umgebung weist in weiten Bereichen hochwertige Lebensräume für die nachgewiesenen Arten auf, sodass diese problemlos auf Habitate im direkten Umfeld ausweichen können.

Es kann bei den allgemein häufigen und weit verbreiteten Arten dieser Gilden davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und es zu keiner signifikanten Verschlechterung des Lebensraumes kommt. Somit treten hinsichtlich dieser Arten keine Verstöße gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Gebäudeabrisse bzw. große bauliche Veränderungen haben jedoch, nach erfolgter Prüfung, lediglich außerhalb der Brutperiode von 01.10. bis 28./29.02 zu erfolgen.

Bei einer Beseitigung von Gehölzen in der Winterperiode (Oktober - Februar) und einer Beseitigung der Gras- und Krautvegetation (mit nachfolgender wiederkehrender Vegetationsstörung bis Baubeginn) ebenfalls in diesem Zeitraum kann eine direkte Schädigung der

Vogelarten des Gebietes im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ausgeschlossen werden. Hiervon ausgeschlossen sind jedoch Gehölze (Höhlenbäume) mit Habitateignung für Arten mit wiederkehrend genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Um eine Betroffenheit von streng bzw. europarechtlich geschützten bzw. in ihrem Bestand rückläufige oder bedrohte Vogelarten ausschließen zu können, sind die Grundstücke des Geltungsbereichs, in denen bauliche Veränderungen geplant bzw. zulässig sind, im Vorfeld nochmals dezidiert auf das Vorhandensein von Brutvögeln zu untersuchen. Da es sich bei der vorliegenden Prüfung lediglich um eine Momentaufnahme des vorhandenen Vogelspektrums handelt und nicht klar ist, wann es zu baulichen Veränderungen kommt, ist eine erneute Prüfung der einzelnen Grundstücke im Bereich der im Bebauungsplan ausgewiesenen Baufenster im Vorfeld von baulichen Veränderungen zwingend erforderlich.

Insgesamt wurden 411 Bäume erfasst. Davon befinden sich sieben Bäume knapp außerhalb des Geltungsbereichs und wurden daher nicht bewertet. Von den verbleibenden 404 Einzelbäumen sind insgesamt 268 Stück gemäß der Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz mit einem Stammumfang größer 80 cm geschützt. Von diesen 268 Bäumen weisen mindestens zwölf der Bäume (Baum-Nr. 14, 28, 31, 52, 86, 89, 134, 141, 186, 243, 244 und 347) eine besondere Habitateignung in Form von Höhlungen bzw. Rindenabplatzungen auf.

Eine erneute Prüfung hinsichtlich artenschutzfachlich relevanter Tatbestände bei geplanten baulichen Veränderungen ist insbesondere bei den als erhaltenswert eingestuften Einzelbäumen bzw. Bäumen mit Artenschutzrelevanz innerhalb der im Bebauungsplan ausgewiesenen Baufenster vorzunehmen.

Das Bebauungsplangebiet bietet der Artengruppe Reptilien, insbesondere der Mauereidechse in weiten Teilen geeignete Habitatbedingungen. Während der Begehungen konnten bereits zahlreiche Nachweise der streng geschützten Mauereidechse erbracht werden. Es ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt aus fachgutachterlicher Sicht davon auszugehen, dass es sich bei den Mauereidechsenindividuen im Plangebiet um Exemplare der allochthonen 'Südalpen-Linie' handelt. Wie in Kapitel G.2 dargestellt, fallen diese allochthonen genetischen Linien nicht unter den strengen Schutz nach § 44 BNatSchG. Allerdings sind Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass sich allochthone und invasive Mauereidechsen nicht weiter ausbreiten und sich mit einheimischen Mauereidechsen vermischen bzw. andere streng geschützte Arten (z.B. Zauneidechse) negativ beeinflussen können.

Im Rahmen eines im Vorfeld einer Baumaßnahme durchzuführenden Artenschutzgutachtens ist zu klären, ob Mauereidechsenindividuen betroffen sind. Sollten Individuen der Mauereidechse festgestellt werden, ist es notwendig im Vorfeld der Baumaßnahme rechtssicher nachzuweisen, dass die betroffenen Tiere der allochthonen Linie angehören. Durch den Nachweis von allochthonen Tieren werden die o.g. Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung notwendig. Sollten widererwartend Individuen der einheimischen Linie angetroffen werden, muss der artenschutzrechtliche Sachverhalt neu bewertet werden.

Es kommen höchstwahrscheinlich lediglich besonders geschützte Amphibienarten im Gebiet vor. Hierzu zählen z.B. die besonders geschützten Arten Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch und Teichmolch. Neben der Eignung als Landlebensraum sind auch geeignete Fortpflanzungsgewässer in Form von Gartenteichen vorhanden. Das Vorkommen von besonders geschützten und im Bestand teils stark rückläufigen Arten kann aufgrund fehlender dezidierter Gewässerprüfungen nicht ausgeschlossen werden. Daher sollten bei baulichen Veränderungen einzelner Grundstücke mit Potenzial für Amphibien bzw. Veränderungen an den einzelnen Gewässern diese hinsichtlich der Artengruppe der Amphibien ebenfalls untersucht werden.

Für sonstige in der Umgebung von Mainz vorkommende streng geschützte Insektenarten fehlen ebenfalls die geeigneten Lebensräume (so für die an strukturreiche und trocken-warme Magerrasen gebundene Westliche Steppen-Sattelschrecke / *Ephippiger ephippiger*) oder die zwingend benötigten Futterpflanzen.

Xylobionte (totholzbesiedelnde) Käfer fehlen im Gebiet, da keine Bäume mit entsprechender Habitatqualität vorkommen.

Es kommen keine geschützten Pflanzenarten im Gebiet vor.

H. Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten

Aus der artenschutzrechtlichen Beurteilung (Kap. G.3) ergibt sich aufgrund des bereits bestehenden Wohngebiets und lediglich der Aufstellung eines Bebauungsplans für dieses aktuell keine direkte Betroffenheit nach § 44 BNatSchG streng oder europarechtlich geschützter Arten.

Sollten auf Grundlage des Bebauungsplans bauliche Veränderungen im Gebiet durchgeführt werden, sind die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung entsprechend dem Potenzial der Flächen nochmals am konkreten Objekt zu überprüfen. Dabei kann es aufgrund der Nachweise im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung und des vorhandenen Potenzials hinsichtlich streng bzw. europarechtlich geschützter Arten zu einer Betroffenheit nach § 44 BNatSchG kommen.

Im Vorfeld jeglicher baulicher oder landschaftsgestaltender Veränderungen sind die entsprechenden Bereiche zwingend einer dezidierten Untersuchung hinsichtlich der potenziell betroffenen Arten- bzw. Artengruppen zu unterziehen. Erst in diesem Zuge ist es möglich eine tatsächliche Betroffenheit nach § 44 BNatSchG nachzuweisen oder auszuschließen.

Sollte im Rahmen der jeweiligen dezidierten Untersuchung eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG festgestellt werden sind ggf. Maßnahmen zum Schutz der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes, zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands der lokalen Populationen sowie zum Schutz der Individuen der betroffenen Art bzw. Arten durchzuführen.

I. Vorgaben und Empfehlungen

Grundsätzlich handelt es sich um eine Überplanung eines bereits bestehenden, gewachsenen Gebietes. Eingriffe bzw. die ermöglichte Nachverdichtung sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht absehbar und werden allenfalls sukzessive erfolgen. Aufgrund der in Kapitel H. getroffenen Ausführungen sind auf der Ebene des 'O73' keine konkreten Festsetzungen zum Artenschutz erforderlich. Ausnahmen sind die Festsetzungen von artenschutzgerechter Beleuchtung im Freien sowie zur Begrünung. Die zum Grün- und Baumerhalt sowie zum Ausschluss von Artenschutztatbeständen erforderlichen Vorgaben werden auf der Ebene des Bebauungsplans als Besondere Baum- und Artenschutzhinweise formuliert. Diese sind zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG als Vorgaben für die Baugenehmigungsebene verpflichtend einzuhalten.

- Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Vögel & Fledermäuse)

  Bäume mit (potenziellen) Quartieren für Fledermäuse und Nistmöglichkeiten für Vögel sind auf Dauer zu erhalten. Dies betrifft aktuell die Bäume Nr. 14, 28, 31, 52, 86, 89, 134, 141, 186, 243, 244 und 347 mit nachgewiesenen Höhlungen, Spalten und abstehender Baumrinde bzw. wiederkehrend genutzten Nestern. Die Habitatbäume sind bei einer Rodung vorab dezidiert zu prüfen und entsprechend der Vorgaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu kompensieren.

- Die 268 Bäume die nach der Rechtsverordnung der Stadt Mainz geschützt sind, sind hinsichtlich ihrer Erhaltungsfähigkeit entsprechend auf Baugenehmigungsebene zu prüfen.
- Dezidierte Untersuchungen der jeweiligen Grundstücke bei baulichen und landschaftsgestaltenden Veränderungen sowie Gebäudeabrissen und Beseitigungen großer Einzelgehölze.

  Aufgrund der Dynamik hinsichtlich Vorkommen und Bestand der Arten und da jederzeit neue Fortpflanzungs- und Ruhestäten entstehen können, sind im Rahmen der nachgeordneten Baugenehmigungs- und Bauanzeigeverfahren sowie im Vorfeld von Abriss, Beseitigung oder Sanierung die tatsächlichen Auswirkungen auf die Fauna (Fledermäuse, europäische Vogelarten, Mauereidechse sowie Gartenschläfer) in einer rechtzeitig durchzuführenden artenschutzrechtlichen Beurteilung konkret zu ermitteln und mögliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch entsprechenden Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen) auszuschließen. Hierzu sind gezielte Kartierungen von Gebäuden und Gehölzen notwendig.
- Kontrolle (potenzieller) Quartiere für Fledermäuse, Vögel und Gartenschläfer

  Kontrolle von Gebäuden und Bäumen auf ein Vorhandensein von Quartieren (Vögel, Fledermäuse) vor Abriss, Sanierung und Fällung/ Beseitigung durch eine fachlich qualifizierte Person (faunistisch Fachkundige, Biologe oder vergleichbare Qualifikation), Überprüfung der Quartiere auf Besatz z.B. mittels Endoskopkamera oder ähnlichem.

  Bei baulichen Veränderungen an Gebäuden sind die Kontrollen und Prüfungen mit ausreichenden Vorlaufzeiten vor der Veränderung durchzuführen. Die Bestimmungen des § 24 Abs. 3 LNatSchG sind zu beachten.

  Im Nachweisfall von Quartieren ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzuklären. Ggf. ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich und bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.
- Regelung der zulässigen Bau- und Rodungszeiten (Vögel & Fledermäuse)

  Rodung von Bäumen mit auf Baugenehmigungsebene nachgewiesenen Winterquartieren zum Individuenschutz von Fledermäusen nur im Zeitraum 01.10. bis 30.11. und in Begleitung einer ökologischen Fachbegleitung oder eines faunistisch Fachkundigen (z.B. Biologe), Rodung von Bäumen mit nachgewiesenen Sommerquartieren/ Tagesverstecken im Zeitraum 01.11. bis 28.02/ 29.02.

  Bei nachgewiesenen Fledermaus-Quartieren in Gebäuden dürfen Bauarbeiten nur außerhalb der Nutzung der Quartiere durch die Fledermäuse durchgeführt werden, bei Winterquartiernutzung im Zeitraum 01.04. bis 30.10., bei Sommerquartiernutzung im Zeitraum 01.11. bis 30.03. Die Arbeiten müssen bis zur jeweils folgenden Nutzungsperiode soweit fortgeschritten sein, dass die potenziellen Quartiere nicht mehr genutzt werden können. Sollte die Einhaltung der zeitlichen Befristung nicht möglich sein, sind die potenziellen Quartiere unmittelbar vor Beseitigung, Sanierung oder Umbau durch eine fachlich qualifizierte Person auf Besatz zu kontrollieren. Werden keine Tiere angetroffen, sind die Quartiere zu verschließen. Im Nachweisfall ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzuklären.

  Beginn von störungsintensiven Bauarbeiten nur vor oder nach der Brutzeit der Vogelarten, also bis Ende Februar oder ab Anfang September. Die Arbeiten an Gebäuden und baulichen Anlagen sowie der Abriss von baulichen Anlagen mit Nachweisen von Gebäudebrütern (Vogelarten) dürfen jeweils nur außerhalb der Brutzeit der Art, d.h. im Zeitraum 01.09. bis 28.02./29.02. durchgeführt werden.

  Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit der Vogelarten. Gemäß § 39 Abs. 5. Nr. 2 BNatSchG hat eine Rodung im Zeitraum vom 01.10. bis 28./ 29.02. zu erfolgen. Dies

dient zudem dem Individuenschutz von Fledermäusen in Sommerquartieren von Gehölzen. Im Vorfeld ist eine Kontrolle der zu rodenden Gehölze auf vorhandene und zwischenzeitlich entstandene Höhlen für höhlen- und halbhöhlenbrütende Arten durchzuführen. Bei Nachweis von entsprechenden Höhlen sind Ersatznisthilfen im Umfeld anzubringen.

- Montage von künstlichen Nisthilfen für Fledermäuse und Brutvögel sowie Monitoring

  Bei Verlust von genutzten Baumhöhlen von Fledermäusen Montage von Ersatzquartieren (z.B. Fledermausrundhöhle) für den Großen Abendsegler und Fledermausspaltenquartieren für die Zwergfledermaus im direkten Umfeld zu betroffenen Quartierbäumen in einer Höhe von drei bis fünf Metern im Verhältnis 1:3. Es können ein bis zwei Ersatzquartiere pro Baum montiert werden.

  Bei Verlust von Gebäudequartieren der Zwergfledermaus Montage von Ersatzquartieren (z.B. Fassadenflachkasten) im Verhältnis 1:3 im direkten Umfeld zu den betroffenen Gebäudequartieren am Gebäude selbst oder einem Nachbargebäude an einer Gebäudefassade in einer Höhe von drei bis fünf Metern. Es können mehrere Ersatzquartiere nebeneinander montiert werden.

  Bei Verlust von Baumhöhlen Montage von Universalnisthöhlenkästen im Verhältnis 1:3 im direkten Umfeld zu den betroffenen Quartierbäumen in einer Höhe von drei bis fünf Metern. Pro Baum kann nur ein Nistkasten montiert werden, da die Brutvögel Reviere ausbilden.

  Um die Wirksamkeit der Nistkästen zu kontrollieren ist im ersten sowie dritten Jahr nach der Montage eine Besatzkontrolle durch eine faunistisch qualifizierte Fachkraft (Biologe oder vergleichbare Qualifikation).

- Im Rahmen von Baumaßnahmen vorgezogene Prüfung auf eine Betroffenheit von Mauereidechsenindividuen. Rechtssichere Prüfung, um welche Linie (alloch- oder autochthon) es sich bei den betroffenen Tieren handelt.

  Bei Nachweis von allochthonen Tieren sind Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung erforderlich.

  Sollten wiedererwartend Individuen der einheimischen Linie nachgewiesen werden, so ist der Sachverhalt neu zu bewerten.

- Schutz vor Verschleppung allochthoner Mauereidechsen

  Es ist zwingend zu verhindern, dass allochthone Mauereidechsen z.B. durch Erdtransporte bei Bauvorhaben in andere Bereiche verbracht werden. Als notwendige Maßnahme ist daher vor Beginn von Baumaßnahmen eine Vergrämung der Mauereidechse aus dem Baufeld durchzuführen sowie die Wiedereinwanderung in das Baufeld durch Stellung eines nicht übersteigbaren Reptilienschutzzaun zu verhindern.

- Schutz vor Vogelschlag

  Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden. Große Glasflächen, z.B. die über mehr als ein Geschoss gehen, Über-Eck-Verglasungen und transparente Absturzsicherungen sind möglichst zu vermeiden. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich bestimmte gegen Vogelschlag gesicherte Gläser zu verwenden. Hierzu zählen u.a. Gläser mit einem möglichst geringen Außenreflektionsgrad (je nach Scheibengröße können ergänzende Maßnahmen erforderlich sein), Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen, wie z. B. Rankgitterbegrünungen oder Brise Soleil (feststehender Sonnenschutz). Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem derzeit als Stand der Technik geltenden Leitfaden

'Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht' (SCHMIDT et al., 2012) bzw. seinen jeweiligen Aktualisierungen zu entnehmen. Sofern große Glasflächen o.ä. geplant sind, sind im nachgeordneten Genehmigungs-, Zulassungs- oder Anzeigeverfahren Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag an Glasbauteilen vorzusehen und ein mit dem Grün- und Umweltamt einvernehmlich abgestimmtes Maßnahmenkonzept vorzulegen.

- Zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Insektenfauna sind für die Beleuchtung außerhalb von Gebäuden warmweiß getönte LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 K, Abstrahlwinkel von max. 70° zur Vertikalen, gerichtet zum Boden verwenden. Die Beleuchtungsstärke und -dauer sind auf das fachtechnisch gebotene Mindestmaß zu reduzieren. Es sind geschlossene (staubdichte) Leuchtkörper zu verwenden.
- Anbringung von Nisthilfen an Gebäuden für Gebäudebrüter (Vögel/ Fledermäuse). Diese Arten finden aufgrund der heutigen Bauweise (Vollwärmedämmung) kaum noch Quartier- und Nistmöglichkeiten.
- Dachflächen und Fassaden sollen möglichst begrünt werden.
- Schutz von allen Laubbäumen und beerentragenden, regionalen Sträuchern.
- In Gärten sollten regionale Sträucher, Wildkräuter oder blütenreiche Hochstaudenfluren angepflanzt werden, um ausreichend Nahrungsangebot für Insekten und Singvögel zu schaffen.

J. Fazit

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplans 'Görresstraße / Windthorststraße (O73)' in Mainz-Weisenau ist aktuell keine Betroffenheit streng oder europarechtlich geschützter Tiere nach § 44 BNatSchG ableitbar. Es ist aufgrund der Ergebnisse der Untersuchungen jedoch nicht auszuschließen, dass es bei künftigen im Rahmen des Bebauungsplans zulässigen baulichen oder landschaftsgestalterischen Veränderungen zum Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kommt. Daher sind bei Bauvorhaben oder baulichen Veränderungen einzelner Grundstücke die Belange des Artenschutzes nochmals im Rahmen des Vorhabens dezidiert zu untersuchen.

Insgesamt wurden 411 Bäume erfasst. Davon befinden sich sieben Bäume knapp außerhalb des Geltungsbereichs und wurden daher nicht bewertet. Von den verbleibenden 404 Einzelbäumen sind insgesamt 268 Stück gemäß der Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz mit einem Stammumfang größer 80 cm geschützt. Bei zwölf Bäumen (14, 28, 31, 52, 86, 89, 134, 141, 186, 243, 244 sowie 347) wurden Baumhöhlungen oder Vogelnester nachgewiesen. Diese Bäume besitzen somit eine hohe Artenschutzrelevanz.

Durch eine Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung sowie die faunistischen Geländeerfassungen wurde der Nachweis von 33 Vogelarten sowie 2 Fledermausarten und eine Reptilienart erbracht. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Bewohner von Gehölzbeständen oder Gebäuden bzw. Arten des Siedlungsbereiches.

Bei der Realisierung von Bauvorhaben auf Basis des B-Planes sind Beeinträchtigungen der europäischen Vogelarten oder von streng geschützten Tierarten nicht auszuschließen. Inwieweit diese zum Tragen kommen, hängt von Art und Umfang des jeweils beantragten Bauvorhabens ab. Generell löst die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG aus. Diese hängen ebenfalls von Art und Umfang eines konkreten Vorhabens ab.

Mögliche Beeinträchtigungen:

- **Zerstörung von Tagesquartieren der Rauhautfledermaus in Bäumen**
- **Zerstörung von Tages- und Fortpflanzungsquartieren der Zwergfledermaus in Bäumen und in Gebäuden**
- **Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch Rodung von Bäumen und Gebüschen der Vogelarten der Gehölze, Gebüsche und Laubwälder sowie der gehölzbrütenden Arten des Siedlungsbereiches**
- **Zerstörung von Fortpflanzungs -und Ruhestätten durch (Teil-)Abriss, Sanierung- und Baumaßnahmen an Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen der ungefährdeten und der gefährdeten gebäudebrütenden Vogelarten des Siedlungsbereiches**
- **Tötung und Verletzung von Individuen der Fledermäuse durch Abriss von Gebäuden, Umbau oder Sanierungsmaßnahmen (Zwergfledermaus) und durch Fällung von Bäumen (Großer Abendsegler, Zwergfledermaus)**
- **Tötung und Verletzung von Individuen, Zerstörung von Nestern und Eiern der ungefährdeten, der gefährdeten Brutvögel sowie des Gartenschläfers des Siedlungsbereiches durch (Teil-) Abriss von Gebäuden oder Sanierungs- und Baumaßnahmen an Gebäuden**
- **akustische und optische Störungen der Brutvögel**
- **Gefahr der Verschleppung von allochthonen Mauereidechsen durch Erdtransporte**
- **Vogelschlag an Glas**
- **Beeinträchtigungen durch Licht**

Schutz- Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind auf Baugenehmigungsebene folgende Schutz- Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen umzusetzen. Eine ausführliche Beschreibung der zwingend einzuhaltenden Erfordernisse ist dem Kapitel I. zu entnehmen.

- **Quartierkontrolle vor Realisierung konkreter Bauvorhaben**
- **Bei einer Betroffenheit von wiederkehrend genutzten Fortpflanzungs - und Ruhestätten streng bzw. europarechtlich geschützter Vogelarten bzw. Winter- oder Sommerquartieren von Fledermäusen sind diese in entsprechender Quantität und Qualität zu ersetzen**
- **Rodung von Bäumen mit nachgewiesenen Winterquartieren von Fledermäusen, falls erforderlich und zulässig nur im Zeitraum 1.10. bis. 30.11., Rodung von Bäumen mit nachgewiesenen Sommerquartieren von Fledermäusen im Zeitraum 1.11. bis 28.2./29.02. Für alle sonstigen Rodungen sowie Beseitigungen von Biotopstrukturen gilt die gesetzliche Rodungsfrist zwischen dem 01.10. und 28./29.02.**
- **Durchführung von Bauarbeiten an Gebäuden mit Fledermauswinterquartieren im Zeitraum 1.4. bis 30.10., bei Gebäuden mit Fledermaussommerquartieren im Zeitraum 1.11. bis 30.03.**
- **Beginn von störungsintensiven Bauarbeiten vor Beginn oder nach Ende der Brutzeit, also bis Ende Februar oder ab Anfang September**
- **Bei einer Betroffenheit von Mauereidechsen rechtssichere Überprüfung bzgl. der Herkunft der nachgewiesenen Individuen. Bei Nachweis der Südalpen-Linie ist eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Sollte Wiedererwarten die einheimische Linie nachgewiesen werden, ist der Sachverhalt neu zu bewerten.**

- **Unterbindung einer Verschleppung allochthoner Mauereidechsen durch vorgezogene Vergrämung der Tiere aus dem Baufeld und Stellung eines nicht überwindbaren Reptilienschutzzaun gegen Wiedereinwanderung**
- **Schutz vor Vogelschlag an risikoträchtigen Glasbauteilen**
- **Erhalt der zusammenhängenden Gartenbereiche**

Bei Umsetzung aller Maßnahmen ergeben sich keine negativen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten durch die Realisierung von Bauvorhaben auf Grundlage des Bebauungsplanes.

Aufgrund der Dynamik hinsichtlich Vorkommen und Bestand der Arten und da jederzeit neue Fortpflanzungs- und Ruhestäten entstehen können, sind im Rahmen der nachgeordneten Baugenehmigungs- und Bauanzeigeverfahren sowie im Vorfeld von Abriss, Beseitigung oder Sanierung die tatsächlichen Auswirkungen auf die Fauna (Fledermäuse, Reptilien und europäische Vogelarten) in einer rechtzeitig durchzuführenden artenschutzrechtlichen Beurteilung konkret zu ermitteln und mögliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch entsprechenden Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen) auszuschließen. Hierzu sind gezielte Kartierungen von Gebäuden und Gehölzen notwendig.

Im Rahmen der Begehungen zur abschließenden Klärung der Möglichkeit des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG bei Änderungen der Nutzung (insbesondere Durchführung von Baumaßnahmen und Abrissmaßnahmen sowie Gehölzrodungen) ist die Zugänglichkeit zu den betroffenen Grundstücken zu gewährleisten.

K. Literatur

BARTHEL, P. H. & HELBIG, A. J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - Limicola 19(2): 89-111.

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - 3. - Wiebelsheim, 2. Auflage

BERATUNGSGESELLSCHAFT NATUR (2017): Umsiedlung von Mauereidechsen - Bericht. Mainz Heiligkreuz-Areal - Flächen der Mainzer Stadtwerke.

BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., AND MUSTOE, S.H. (2000). Bird Census Techniques, 2nd ed. Academic Press, London.

DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M & WAGNER, M. (2015-2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. - Landau.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2021): Mitteilung der Kommission. Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie. Brüssel 12.10.2021.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM. - Wiebelsheim.

GRÜNWALD, A. & PREUSS, G. (1990): Säugetiere (Mammalia). - In: Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Rote Listen von Rheinland-Pfalz. Säugetiere, Stand: 1987

HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K. (2009): Methoden der Feldherpetologie. - Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie **15**. - Bielefeld.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011). - Wiesbaden.

HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. - Natursch. Landsch.plan. 43(10): 293-300.

HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1: Singvögel 1. - Stuttgart.

KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP. Stand April 2011.

KRAPP, F. (HRSG.) (2016): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. CD-ROM. - Wiebelsheim.

LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2022): Mauereidechsen: Heimisch oder gebietsfremd? - Anleitung zur Bestimmung und zum Umgang mit allochthonen Mauereidechsen in Rheinland-Pfalz. 2. Auflage, Mainz.

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2020): ARTeFakt - Arten und Fakten - http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/ (Stand 30.06.2021).

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008a): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008b): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §44, 45 BNatSchG. Stand 3.2.2011.

LUKAS, A.; WÜRSIG, T. & TEßMER, D. (2011): Artenschutzrecht. - Recht d. Natur Sh. 66.

LUKAS, A. (2016): Vögel und Fledermäuse im Artenschutzrecht. Die planerischen Vorgaben des § 44 BNatSchG. - Natursch. Landsch.plan. 48(9): 289-295.

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/1.

PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/2.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SIMON, L.; BRAUN, M.; GRUNWALD, T.; HEYNE, K.-H.; ISSELBÄCHER, T.; WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. - Stuttgart.

L. Fotodokumentation - MERZ 2024

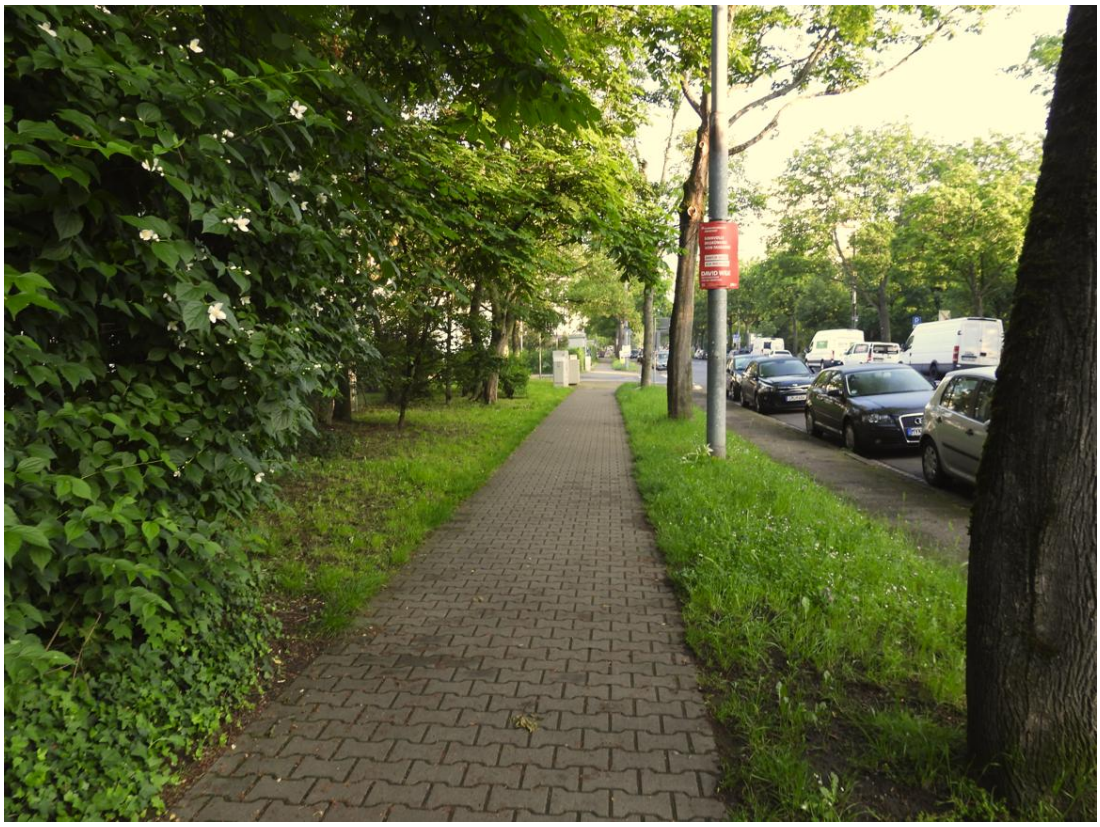


Bild 01: Blick entlang der Göttelmannstraße in Richtung Westen



Bild 02: Entlang der Göttelmannstraße finden sich primär Mehrfamilienhäuser sowie im westlichen Teil Ein- und Zweifamilienhäuser



Bild 03: Platanenreihe im Bereich der Windhorststraße



Bild 04: Der östliche Abschnitt der Görresstraße



Bild 05: Platanenreihe im Bereich der Lorenz-Diehl-Straße



Bild 06: Der südliche Teil der Heinrich-von-Gagern-Straße



Bild 07: Einmündung zur Straße 'Am Alten Schulgarten'



Bild 08: Der westliche Abschnitt der Görresstraße



Bild 09: Der nördliche Abschnitt der Windthorststraße mit angrenzenden Vorgärten



Bild 10: Einmündung auf die Grundstücke zwischen Göttelmannstraße und Görresstraße mit Mehrfamilienhäusern und strukturreichen Grünflächen



Bild 11: Die strukturreiche Grünanlage im Norden des Geltungsbereichs



Bild 12: Seitenstraße der Lorenz-Diehl-Straße im östlichen Teil des Plangebietes mit überwiegend Einfamilienhäusern



Bild 13: Mehrfamilienhäuser mit strukturarmen Grünflächen



Bild 14: Die strukturarmen Grünanlagen sind von Vielschnittrasen mit vereinzelten Sträuchern und Einzelbäumen geprägt



Bild 15: Wendehammer am Südende der Heinrich-von-Gagern-Straße



Bild 16: Strukturarme Grünanlage im Bereich der Windthorststraße mit Mehrfamilienhäuser am Südrand des Geltungsbereichs



Bild 17: Gepflasterte Parkfläche am Südende der Windthorststraße



Bild 18: Strukturarme Grünanlage im Bereich der Lorenz-Diehl-Straße mit Mehrfamilienhäuser am Südrand des Geltungsbereichs



Bild 19: Strukturarme Grünanlage mit vereinzelten Bäumen sowie randlichen Ziersträuchern



Bild 20: Strukturreiche Grünanlage unterteilt in zahlreiche Freizeit- und Ziergärten mit einer hohen Anzahl von Einzelbäumen entlang der Heinrich-von-Gagern-Str.



Bild 21: Die Grünanlage (Heinrich-von-Gagern-Straße 2-12) ist in zahlreiche kleine Gartengrundstücke untergliedert



Bild 22: Adam-Stegerwald-Straße mit Einfamilienhäusern sowie einem angrenzenden Garagenhof



Bild 23: Der westliche Teil der Görresstraße mit Blick auf eine große Säulen-Pappel



Bild 24: Strukturreicher Hausgarten mit teils extensiv gepflegten Zierbeeten



Bild 25: Intensiv gepflegter Hausgarten mit großen Einzelbäumen



Bild 26: Freizeitgarten im Südosten des Gebietes mit vereinzelten Obstbäumen



Bild 27: Naturdenkmal 'Eichengruppe Göttelmannstraße' in der Straße 'Am Alten Schulgarten' im Mai 2024



Bild 28: Naturdenkmal 'Eichengruppe Göttelmannstraße' in der Straße 'Am Alten Schulgarten' mit Herbstaspekt



Bild 29: Spalten im Dachbereich mit Quartiereignung für bspw. streng geschützte Fledermäuse (Görresstraße 16 bis 20)



Bild 30: Spalten im Dachbereich mit Quartiereignung für bspw. streng geschützte Fledermäuse



Bild 31: Baumhöhlungen mit Habitatpotenzial auf dem Grundstücke in der Straße 'Am Alten Schulgarten 9'

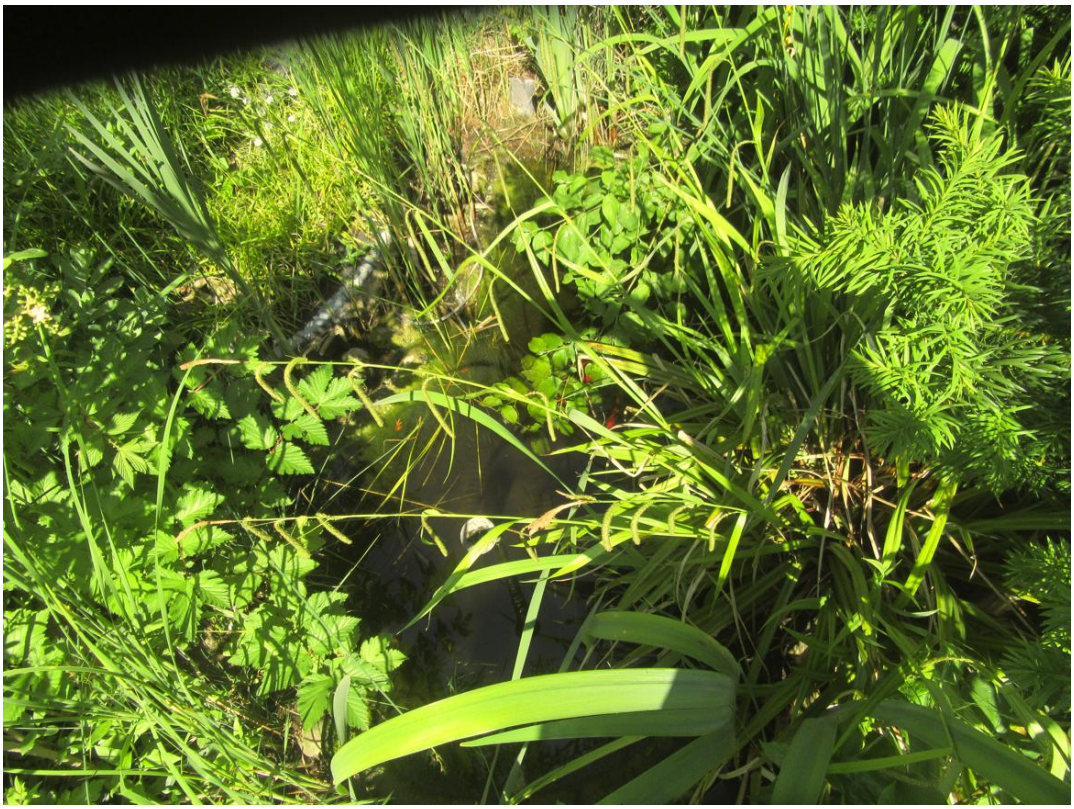


Bild 32: Kleiner Gartenteich auf dem Grundstück Lorenz-Diehl-Straße 2

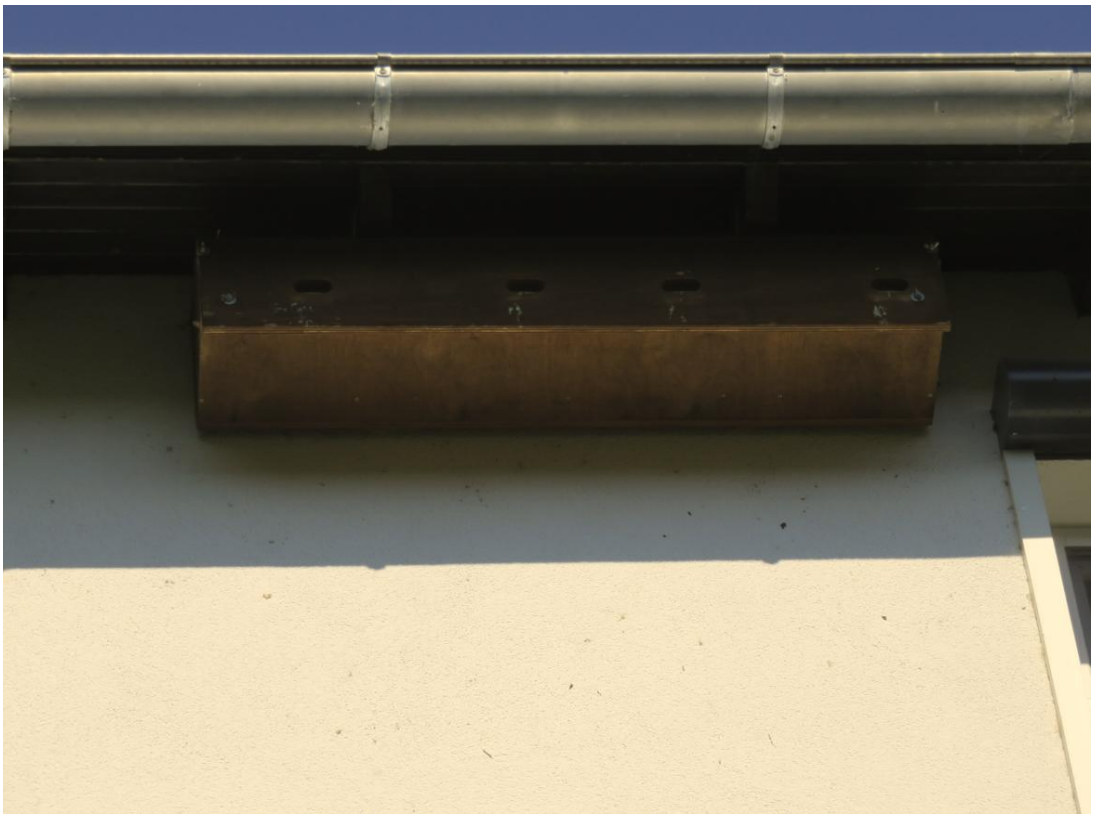


Bild 33: Künstliche Nisthilfe (Mauerseglerkasten) im Bereich der Adam-Stegerwald-Straße 19



Bild 34: Künstliche Nisthilfen (Gartenschläferkasten) in den Grünanlagen zwischen Göttelmannstraße und Görresstraße



Bild 35: Mauereidechse auf Holzstapel in Hausgarten



Bild 36: Nachweis einer männlichen Mauereidechse in einem der Gärten am Südrand des Plangebietes



Bild 37: Schottergarten mit Nachweis von mehreren Mauereidechsen



Bild 38: Die Mauereidechse nutzt auch geringwertige Vorgärten sofern z.B. Betonmauern vorhanden sind



Bild 39: Die Mauereidechse nutzt auch geringwertige Habitate an Hauswänden mit Gebüschvegetation



Bild 40: Die Mauereidechse besiedelt z.B. auch Holzstapel



Bild 41: Die Mauereidechse besiedelt Mauern, die direkt an Straßen liegen



Bild 42: Die Mauereidechse besiedelt Mauern, die direkt an Straßen liegen



Bild 43: Die Mauereidechse nutzt auch geringwertige Habitate an Hausangängen



Bild 44: Die Mauereidechse nutzt auch geringwertige Habitate an Hausangängen

| **Anlage I: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung** | | | | | | grau hinterlegt: im Gebiet und der unmittelbaren Umgebung vorkommende Biotoptypen | | | | | |

| **Anlage I: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung** | | | | | | grau hinterlegt: im Gebiet und der unmittelbaren Umgebung vorkommende Biotoptypen | | | | | |

| **Anlage I: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung** | | | | | | grau hinterlegt: im Gebiet und der unmittelbaren Umgebung vorkommende Biotoptypen | | | | | |

| **Anlage I: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung** | | | | | | grau hinterlegt: im Gebiet und der unmittelbaren Umgebung vorkommende Biotoptypen | | | | | |

| **Anlage I: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung** | | | | | | grau hinterlegt: im Gebiet und der unmittelbaren Umgebung vorkommende Biotoptypen | | | | | |

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
Osmoderma eremita Eremit	Grünflächen und Erholungsanlagen	Höhlen in Laubbäumen, insbesondere Eichen. Mulmverfügbarkeit ist notwendig. Hohe Ansprüche an die Umgebungs-bedingungen (Feuchtigkeit etc.)	nein	Habitatansprüche der Art bezüglich dess Bewuchses sind nicht erfüllt	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Cerambyx cerdo Großer Eichenbock	Grünflächen und Erholungsanlagen	an alte, dickstämmige Stiel- und Traubeneichen warmer Standorte gebunden. Lebensraum: Primär alte Eichen-wälder, halboffene Alteichenbe-stände und Hartholzauen in südexpon. bzw. wärmebe-günstigter Lage. Sekundär ehemalige Hutewälder, alte Parkanlagen oder Alleen und Einzelbäume. Entwicklung in RLP nur an Eichen.	nein	Habitatansprüche der Art bezüglich dess Bewuchses sind nicht erfüllt	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Necydalis major Großer Wespenbock	Gehölze	Larven fressen im toten Holz kranker, verletzter oder bereits abgestorbener Bäume (Weide, Pappel, Birke etc.) in sonnenexponierter Lage	nein	kein Totholz im Gebiet vorhanden	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Gortyna borellii Haarstrangwurzeleule	Krautbestände	grasreiche Bestände mit angemess. Haarstrangdichte, vorw. Flussauen des Flach- und Hügellandes u. an den Rhein-dämmen sowie Halbtrockenrasen und Blutstorchschnabelsäume. Echter Haarstrang ist wahrscheinl. die einzige Futterpflanze in Deutschland wechselfeuchte Lebensräume, feuchtwarmes Klima	nein	Futterpflanze ist im Gebiet nicht vorhanden	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Lacerta agilis Zauneidechse	Grünflächen und Erholungsanlagen, Krautbestände	trockene, sonnige Biotope mit krautiger Vegetation, kleinräumiger Mosaikstruktur und unbeschatteten, sandigen Plätzen in S/ SW-Exposition zur Eiablage	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art; Fehlen geeigneter Sonnen- und Eiablageplätze	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Podarcis muralis Mauereidechse	Verkehrsflächen, geomorph. Kleinstrukturen	mikroklimatisch begünstigte, kleinräumig strukturierte Gesteins- und Felshabitate (vegetationsfreie und bewachsene Stellen), sonnenexponierte Lagen, mit Angebot an Spalten, Fugen und Löchern sowie Vertikalstrukturen (Fels, Mauern, Bäume, Gebüsch)	ja	als Kulturfolger kann die Art Strukturen mit geringer Habitatqualität im städtischen Raum besiedeln	ja	ja	ja	Art konnte im Plangebiet an zahl-reichen Stellen beobachtet wer-den; die Ausbreitung der Art im Plangebiet ist wahrscheinlich noch nicht abgeschlossen; es ist davon auszugehen, dass es sich um ein Vorkommen einer allochthonen genetischen Linie handelt, für die der Schutz nach § 44 BNatSchG nicht gilt. Maßnah-men zum Nachweis der geneti-schen Linie und ggf. zur Verhinde-rung einer weiteren Ausbreitung dieser sind bei Betroffenheit eines Vorkommens durch Baumaßnah-men notwendig	evtl.

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
Coronella austriaca Schlingnatter	Krautbestände	halboffenes, trockenes, sonniges Gelände mit steinigem, wärmespeicherndem Untergrund, Fels- und Mauerspalten	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Cygnus olor Höckerschwan	Grünflächen und Erholungsanlagen	überwiegend nährstoffreiche stehende oder langsam fließende Gewässer, Tieflandflüsse, Grabensysteme in grundwassernahen Grünlandgebieten der Flussauen, aber auch Dorf- und Parkteiche und andere künstliche Gewässer, wichtig sind zumeist vegetationsreiche Randzonen und Röhricht zur Nestanlage sowie Weidemöglichkeiten in Ufernähe	nein	keine geeigneten Gewässer im Gebiet vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Anser anser Graugans	Grünflächen und Erholungsanlagen	überwiegend flache Bereiche natürlicher und künstlicher Binnengewässer jeder Größe (Seen, buchtenreiche Flussniederungen, Altarme, Auwälder, Kleingewässer, Gräben) mit reich strukturierter Vegetation (Nestdeckung aus Schilf, Binsen, Seggen, Gebüsch) und benachbarten Weideflächen, Nahrungs- und Schlafplätze flugfähiger Graugänse können mehrere Kilometer auseinander liegen, in Städten vielfach Parkvogel	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art, Gewässer nicht vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Anas platyrhynchos Stockente	Grünflächen und Erholungsanlagen	in fast allen Landschaften an stehenden und langsam fließenden Gewässern jeder Ausprägung soweit sie nicht durchgehend von Steilufern umgeben oder völlig vegetationslos sind, Binnenseen, große und kleine Teiche, Altwasser und Sumpfgebiete, kleine Tümpel, Grünland-Grabensysteme, Flüsse, Bäche und auch städtische Gewässer, wie Teiche in Park- und Grünanlagen (hier meist domestiziert)	nein	keine geeigneten Gewässer im Gebiet vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Pernis apivorus Wespenbussard	Gehölze	abwechslungsreich strukturierte Landschaften mit Laub-Altholzbeständen als Brutstandorte sowie meist mosaikartiger Zusammensetzung von Waldlichtungen, Sümpfen, Brachen, Magerrasen, Heiden und Wiesen als Nahrungshabitat	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Milvus milvus Rotmilan	Gehölze, Krautbestände	vielfältig strukturierte Landschaften mit häufigem Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen, Nahrungssuche in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten bis in den Randbereich von Ortschaften	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
Accipiter nisus Sperber	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	busch- und gehölzreiche, Deckung bietende Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelangebot und Brutmöglichkeiten, Brutplätze meist in Wäldern, v. a. in Stangengehölzen, selten auf Friedhöfen sowie in Parks, Gärten und Straßenbegleitgrün	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Accipiter gentilis Habicht	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Altholzbestände in Nadel-, Laub- oder Mischwäldern, auch in Feldgehölzen und kleinen Waldstücken als Bruthabitat, nahrungsreichen Revieren mit Gehölz- und Altbaumbestand als Jagdhabitat	nein	keine geeigneten Altholz- und Gehölzbestände im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Buteo buteo Mäusebussard	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Wälder und Gehölze aller Art (Nisthabitat) im Wechsel mit offener Landschaft (Nahrungshabitat), brütet auch im Randbereich von Siedlungen sowie vereinzelt in innerstädtischen Parks und auf Friedhöfen	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Falco tinnunculus Turmfalke	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	halboffene und offene Landschaften aller Art mit Angebot von Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen, auf Einzelbäumen, im Randbereich angrenzender Wälder; im Siedlungsbereich überwiegend an hohen Gebäuden, gebietsweise in Felswänden und Steinbrüchen	tlw.	Gebiet ist als Nahrungshabitat geeignet, keine Eignung als Bruthabitat aufgrund fehlender Nistmöglichkeiten	ja	ja	ja	kein aktuelles Brutgebiet; Art konnte überfliegend festgestellt werden; ein künftiges Brutvorkommen innerhalb des Plangebietes ist jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen; daher sind bei baulichen Veränderungen an den Gebäuden oder geplanten Rodungsmaßnahmen weitere Untersuchungen auf wiederkehrend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätte erforderlich, um eine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausschließen zu können	evtl.
Falco subbuteo Baumfalke	Gehölze	halboffene bis offene, oft gewässerreiche Landschaften; nistet in Kiefernwäldern, Feldgehölzen, Baumgruppen oder -reihen, jagt über Gewässern, Heidewäldern, Trockenrasen, an Waldrändern und in Waldlichtungen, auch an Parkanlagen, in Dörfern und auf Friedhöfen	nein	aufgrund des Fehlens geeigneter Gehölzbestände ist eine Nutzung als Habitat nicht möglich	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
Perdix perdix Rebhuhn	Krautbestände	offene Lebensräume, extensiv genutzte Ackergebiete sowie Grünland mit kleinflächiger Gliederung durch breite Weg- und Feldsäume, Hecken, Feldgehölze, Gebüschgruppen und Brachen, außerdem in Sandheiden, Trockenrasen, Abbaugebieten und Industriebrachen, hohe Dichten auch in „ausgeräumten“ Ackergebieten in wärmebegünstigten Regionen, Acker- und Grünlandbrachen als bevorzugte Neststandorte	nein	Plangebiet nicht offen genug für die Ansprüche der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Coturnix coturnix Wachtel	Krautbestände	offene Lebensräume, fast ausschließlich in Agrarlandschaften, möglichst busch- und baumfreie Ackergebiete (insbesondere Sommergetreide- außer Hafer, aber auch Winterweizen, Klee, Luzerne, Erbsen und Ackerfrüchte) sowie Grünland, außerdem in Ruderalfluren, bevorzugt warme und dabei frische Sand- oder tiefgründige Löß- und Schwarzerdeböden	nein	Plangebiet nicht offen genug für die Ansprüche der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Phasianus colchicus Fasan	Krautbestände	Bewohner weiter Feldfluren, unterbrochen von Büschen, Hecken, Brachen, Gehölzen sowie im gewässernahen Bereich mit deckungsreichen Übergangs-zonen der Wasserläufe, findet daher in der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft ausreichende Lebensräume vor, lebt vorrangig von pflanzlicher Nahrung	nein	keine hinreichend offenen und weiträumig gehölzfreien Lebensräume im Plangebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Fulica atra Blässhuhn	Grünflächen und Erholungsanlagen	in fast allen Landschaften an stehenden und langsam fließenden Gewässern unterschiedlicher Ausprägung, Binnenseen, große und kleine Teiche, Altwasser und Sumpfgebiete, kleine Tümpel, Flüsse und breite Gräben, auch künstliche Stillgewässer wie beispielsweise Kiesgruben und städtische Gewässer, Teiche in Park- und Grünanlagen. Voraussetzung für die Ansiedlung sind Flachufer und Ufervegetation, gemieden werden nährstoffarme sowie rasch fließende Gewässer	nein	keine geeigneten Gewässer im Gebiet vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
Columba palumbus Ringeltaube	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	offene Kulturlandschaft mit Baumgruppen, Buschreihen, Hecken, Feldgehölzen, Alleen, aufgelockerte, mischwaldreiche Parklandschaften, Wälder aller Art, vor allem in den Randpartien, weniger häufig in ausgedehnten, dichten Beständen, zunehmende Verstädterung, besiedelt neben Friedhöfen, Parks, baumreiche Grünanlagen, beim Vorhandensein von Bäumen auch alle Typen städtischer Bebauung	ja	Gebiet bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte in den Gehölzen des Plangebiets als Brutvogel festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art; aufgrund ihres weiten Lebensraum-spektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Streptopelia turtur Turteltaube	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	bevorzugt in Lebensräumen mit großem Anteil mittelhohen Busch- und Baumbestandes, in halboffener Kulturlandschaft, Hecken und Feldgehölzen, in Siedlungen, Parks, größeren aufgelassenen Gärten und Obstplantagen, seltener am Rand und innerhalb von dörflichen Siedlungen	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Streptopelia decaocto Türkentaube	Wohn- und Mischgebiete	in Europa fast ausnahmslos in Dörfern und Stadtgebieten, in Städten Brutvorkommen vorwiegend in Gartenstadt- und Wohnblockzonen mit lockeren Baumgruppen, auch in gehölzarmen Innenstädten und Industriegebieten, meidet alte und dichte Baumbestände	ja	Gebiet bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte in den Gehölzen des Plangebiets als Brutvogel festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art; aufgrund ihres weiten Lebensraum-spektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Cuculus canorus Kuckuck	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	verschiedene halboffene Landschaften, zur Eiablage (Brutschmarotzer bei Baum-, Busch- und Freibrütern) bevorzugt in offenen Teilflächen (Feuchtwiesen, Röhrichte u.a.) mit geeigneten Sitzwarten, fehlt in der Kulturlandschaft nur in ausgeräumten Agrarlandschaften, im Siedlungsbereich dörfliche Siedlungen, selten in Gartenstädten, Städte nur randlich im Bereich von Industrie- oder Agrarbrachen, in geringer Dichte auch in Parks	nein	Gehölze des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
Tyto alba Schleiereule	Gebäude/Bauwerke, Gehölze	Kulturfolger: mehr oder weniger offene Grünland- und Grünland-Ackergebiete, mit ein- gestreuten Baumgruppen, Einzelbäumen, Hecken, Feldgehölzen und Gewässern; enger Anschluss an Siedlungsraum (einzeln stehende Gehöfte, Dörfer, Ränder von Kleinstäd- ten); Brutplätze meist in Gebäuden (Dachböden von Bauernhäusern, Scheunen, Trafohäuschen, Kirchtürmen); ungestörte Tagesruheplätze (überwiegend Scheunen, die v.a. in schneereichen Wintern als Jagdhabitat genutzt werden) gehören als wichtige Requisiten zum Aktionsraum, meidet waldreiche und gebirgige (schneereiche) Gegenden, bereits >300 m über NN selten.	nein	Fehlen geeigneter Brut- und ungestörter Tagesruheplätze	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Otus scops Zwergohreule	Verkehrsflächen	wärmebegünstigte, trockene, offene bis halboffene Landschaften mit extensiver Nutzung; südexponierte Talhänge mit lichtem Laubbaumbestand (Parks, Alleen, Gärten, Streuobst- flächen, Feldgehölze, Wiesen, Obst- und Weinbaugebiete), Auwaldrandzonen, brütet auch siedlungsnah; günstig für den Beuteerwerb (Großinsekten) ist eine niedrige Bodenvegetation (z.B. beweidete Flächen).	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Strix aluco Waldkauz	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	lichte Laub- und Mischwälder mit altem höhlenreichen Baumbestand vom Tiefland bis ins Gebirge, Feld- und Hofgehölze, auch im Siedlungsbereich,selbst in Großstädten, dort in Parks, Alleen, Gärten mit altem Baumbestand, auf Friedhöfen, fehlt nur in weitgehend baumfreien Landschaften	nein	Fehlen der benötigten Gehölz- und Altholzstrukturen	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Asio otus Waldohreule	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	bevorzugt Nistplätze in Feldgehölzen und an strukturierten Waldrändern mit ausreichend Deckung bietenden Nadelbäumen, in Baumgruppen oder Hecken, jagt im offenen Gelände mit niedrigem Pflanzenbewuchs (Felder, Wiesen, Dauergrünland) und in lichten Wäldern	nein	Fehlen ausreichender Brut- und Jagdhabitate	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
Apus apus Mauersegler	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke	ursprünglicher Bewohner von Felslandschaften und lichten höhlenreichen Altholzbeständen von Laubwäldern, heute Baumbruten in Deutschland selten, ausgesprochener Kulturfolger in Stadt und Dorflebensräumen, Brutplätze an hohen Steinbauten, meist auf Innenstädte, Blockrandbebauung, Industrie- und Hafenareale beschränkt, seltener im Bereich von moderner Wohnblock-bebauung, Kirchtürme bzw. Bahnhofgebäude in Kleinstädten oftmals die einzigen Nistplätze, von Bedeutung sind horizontale Hohlräume mit kleiner Öffnung, Nahrungssuche mehrere Kilometer um den Brutplatz	ja	Gebiet ist in Teilbereichen als Nist- und Nahrungshabitat für die Art geeignet	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht im Bereich der Adam-Stegerwald-Straße 19-21; daher sind bei baulichen Veränderungen im Bereich der o.g. Grundstücke weitere Untersuchungen auf wiederkehrend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten erforderlich, um eine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausschließen zu können	evtl.
Upupa epops Wiedehopf	Grünflächen und Erholungsanlagen	offene, vorw. extensiv genutzte Kulturlandschaften mit vegetationsarmen Flächen zur Nahrungssuche und einem Angebot geeigneter Bruthöhlen, Binnendünengebiete, Ränder von Kiefernheiden bzw. Kahlschlägen, aufgelassene Sandgruben, (Streu-)Obstwiesen, offene Parklandschaften, extensiv bewirtschaftete Weinberge.	nein	die benötigten Strukturen der Art sind im Gebiet nicht vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Jynx torquilla Wendehals	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	mittelalte und alte, lichte baumartenreiche Laub- und Mischwälder, benötigt Bäume mit grobrissiger Rinde (Eiche/ Linde/Erle/Weide), wichtige Struktur ist hoher Anteil von stehendem Totholz; im Anschluss an derartige Wälder auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten mit altem Baum-bestand sowie in entsprechend strukturierten kleinflächigeren Laubwaldparzellen, die durch Grünland, Hecken oder Gewässer voneinander getrennt einen Lebensraumkomplex bilden	nein	Gehölzbestände im Gebiet entspechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Picus viridis Grünspecht	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	mittelalte und alte, lichte, strukturreiche Laub- und Mischwälder, auch reich gegliederte Landschaften mit Altbäumen und hohem Anteil an offenen Flächen, dort in Feld-gehölzen, Streuobstwiesen, Parks, Alleen, Gärten, Friedhöfen	tlw.	aufgrund des Fehlens geeigneter alter Bäume kann eine Eignung des Gebietes als Bruthabitat ausgeschlossen werden, als Nahrungshabitat geeignet	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast beobachtet werden, keine Brutvorkommen im Gebiet; da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben und die Art das Plangebiet nicht zwingend als Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
Dendrocopos major Buntspecht	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Laub-, Misch-, und Nadelwälder unterschiedlichster Zusammensetzung, nicht so sehr an alte Baumbestände gebunden, doch sollten die Bäume bereits Früchte hervorbringen, auch in Auwäldern, sowohl im Inneren als auch am Rand von Wäldern, auch in Landschaften mit kleinflächigen Baumbeständen wie Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Parks, Alleen. Friedhöfen bzw. Hofgehölzen, bisweilen sogar Gärten	ja	Gebiet bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; da die Art auf andere Habitate im Umfeld ausweichen kann, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
Dendrocopos medius Mittelspecht	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	mittelalte und alte, lichte baumartenreiche Laub- und Mischwälder, benötigt Bäume mit grobrissiger Rinde (Eiche/Linde/Erle/Weide), Hartholz-Auwälder, Erlenbruchwälder, Buchenwälder hohen Alters, im Anschluss an derartige Wälder auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten mit altem Baumbestand	nein	Gehölzbestände des Gebietes entspechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Dendrocopos minor Kleinspecht	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	lichte Laub- und Mischwälder vom Tiefland bis ins Mittelgebirge, bevorzugt Weichhölzer (Pappeln, Weiden), Galeriewälder in Hart- und Weichholzauen, Erlenbruch-, (Eichen-)Hainbuchen- und Moorbirkenwälder, auch kleinere Gehölzgruppen, Streuobstwiesen (Hochstammbäume), ältere Parks und Gärten, Hofgehölze, außerhalb der Brutzeit auch in reinen Nadelwäldern, zur Nahrungssuche auch in Schilfgebieten	nein	Gehölzbestände des Gebietes entspechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Galerida cristata Haubenlerche	Krautbestände	trockene vegetationsarme Standorte wie Brachen und Ödländereien, heute hauptsächlich im städtischen Bereich in aufgelockerten Wohngebieten, Gewerbe-, Industriegebieten, Sportplätzen, an Schulhöfen, Verkehrsflächen, Einkaufzentren mit teilweise brachliegenden, wenig bewachsenen Rohböden, daneben auf Truppenübungsplätzen, ehemaligen Deponien, Großbaustellen	nein	keine hinreichend offenen, nahrungsreichen Biotope im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
Alauda arvensis Feldlerche	Krautbestände	weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, hauptsächlich in Kulturlebensräumen wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Heidegebiete und größere Waldlichtungen, von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation	nein	keine hinreichend offenen und weiträumig gehölzfreien Lebensräume	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Hirundo rustica Rauchschwalbe	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke	in Mitteleuropa ausgesprochener Kulturfolger, brütet in Dörfern, aber auch in städtischen Lebensräumen (u.a. Gartenstadt, Kleingärten, Blockrandbebauung, Innenstadt), wobei mit zunehmender Verstädterung die Siedlungsdichte stark abnimmt, vereinzelt auch im siedlungsfernen Offenland unter Gewässer überspannenden kleinen Brücken, größte Dichten an Einzelgehöften und in stark bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung, von besonderer Bedeutung sind offene Viehställe, Nahrungshabitate über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässern im Umkreis von 500 m um den Neststandort	tlw.	Eignung des Gebietes als Jagdhabitat	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast bei der Insektenjagd beobachtet werden; als Nahrungsgäste verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Jagdhabitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Delichon urbica Mehlschwalbe	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke	ursprünglich Felslandschaften in Gebirgen, heute in Mitteleuropa ausgesprochener Kulturfolger, in allen Formen menschlicher Siedlungen wie Dörfer (auch Einzelgehöfte) und Städte, im Stadtbereich werden Wohnblockzonen und Industriegebiete bevorzugt, aber auch Innen- und Gartenstädte besiedelt, von Bedeutung für die Ansiedlung sind Gewässernähe (Nistmaterial, Nahrungshabitate) bzw. schlammige, lehmige bodenoffene Ufer oder Pfützen (Nistmaterial), Nahrungshabitate über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässer im Umkreis von 1000 m um den Neststandort	tlw.	Eignung des Gebietes als Jagdhabitat	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast bei der Insektenjagd beobachtet werden; als Nahrungsgäste verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Jagdhabitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
Anthus trivialis Baumpieper	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht (Neststand und Nahrungssuche) sowie mit einzelnen oder locker stehenden Bäumen oder Sträuchern (Singwarten), bevorzugt sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, frühe Sukzessionsstadien der (Wieder-) Bewaldung insbesondere von Moor und Heiden, in der Feldflur auch Feldgehölze und Baumgruppen sowie baumbestandene Wege und Böschungen an Kanälen und Verkehrstrassen, selten in Siedlungen am Rand von Obstbaum-kulturen und in Parklandschaften	nein	die benötigten Strukturen der Art sind im Gebiet nicht vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Anthus pratensis Wiesenpieper	Krautbestände, geomorph. Kleinstrukturen	weitgehend offene, gehölzarme Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, hauptsächlich in Kulturlebensräumen wie Grünland und Ackergebiete, aber auch Wiesentäler der Mittelgebirge sowie größere Kahlschläge, seltener Ruderalflächen, Straßen- und Eisenbahnböschungen, Industriegelände, Großbaustellen, von Bedeutung für die Ansiedlung sind feuchte Böden mit schütterer, aber stark strukturierte, deckungsreicher Gras- und Kraut-vegetation, ein unebenes Bodenrelief sowie Ansitzwarten (z.B. kleine Gebüsche, Weidezäune. Hochstaudenfluren)	nein	die benötigten Strukturen der Art sind im Gebiet nicht vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Motacilla flava flava Schafstelze	Krautbestände	weitgehend offene, gehölzarme Landschaften, ursprüngliche Habitate sind Salzwiesen, Hochmoorrandbereiche, Seggenfluren sowie Verlandungsgesellschaften, heute in Mitteleuropa hauptsächlich in Kulturlebensräumen – bevorzugt im Grünland extensiv genutzte Weiden, besiedelt aber auch von Wiesen geprägte Niederungen, stark zunehmend in Ackergebieten (u.a. Hackfrüchte, Getreide, Klee und Raps), seltener auf Ruderal- und Brachflächen, günstig sind kurzrasige Vegetationsausprägungen, in denen einzelne horstbildende Pflanzen wachsen und unbewachsene bzw. schütter bewachsener Bodenstellen sowie Ansitzwarten (z.B. Weidezaunpfähle, Hecken, Ruderalfluren) vorhanden sind	nein	keine weitgehend offenen und weiträumig gehölzfreien Lebensräume	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
Motacilla alba Bachstelze	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Verkehrsflächen, Krautbestände	breites Habitatspektrum, sofern Nistgelegenheiten und Flächen mit spärlicher Vegetation vorhanden sind, oft in Wassernähe, regelmäßig an Flüssen mit Brücken und anderen Bauwerken, in der naturnahen, offenen und halboffenen, aber auch agrarisch genutzten Landschaft bis hin zu Lichtungen und Kahlschlägen in Wäldern, in Dörfern, Wochenendsiedlungen, Gartenstädten, auf industriell oder gewerblich genutzten Sonderstandorten sowie auf Abbau-flächen (Sand, Kies, Kohle, Torf usw.)	nein	Habitatansprüche der Art sind nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Troglodytes troglodyte s Zaunkönig	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Waldgesellschaften unterschiedlichster Ausprägung, ansonsten überwiegend unterholzreiche Laub- und Mischwälder mit hoher Bodenfeuchtigkeit, Fichten- oder Kiefern-Altbestände mit dichtem Unterholz, teilweise in Stangenhölzern beim Vorhandensein von Schlagreisighaufen, totholzreiche Bruchwälder, Ufergehölze, Bachtäler, in der halboffenen Landschaft in Feldgehölzen, Hecken, im Siedlungsbereich in Parkanlagen, auf Friedhöfen und in Gärten mit ausgeprägter Gebüschstruktur	ja	Gehölze des Gebietes sind geeignet als Nahrungs- und potenzielles Bruthabitat	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet beobachtet werden, es besteht Brutverdacht im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Prunella modularis Heckenbraunelle	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Wälder aller Art mit reichlich Unterwuchs, Auwälder, verbuschte Verlandungszonen, Weidendickichte an Gewässern, unterholzreiche Feldgehölze, Heckenlandschaften, dichte, oft junge Laub- und Nadelholz-kulturen, im Siedlungsbereich Hofgehölze, von Hecken umstandene Kleingärten, koniferenreiche Friedhöfe und Parkanlagen sowie gebüsch-reiche Gärten, lokal bis in die Wohnblockzone von Städten	tlw.	Eignung des Gebietes als Nahrungshabitat	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet, das Bruthabitat kann in der näheren Umgebung des Plangebietes liegen; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
Erithacus rubecula Rotkehlchen	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Laub-, Misch- oder Nadelwälder, meist mit reichlich Unterholz und dichter Laub- oder Humusschicht, bevorzugt in extensiv bewirtschafteten, vielstufigen älteren Beständen, in geringer Dichte auch in monotonen Fichten- und Kiefernforsten, bei entsprechendem Strukturangebot auch Heckenlandschaften und im Siedlungsraum (Gärten, Parks, Friedhöfe), fehlt nur in der baum- und strauchlosen Agrarlandschaft sowie in vegetationsfreien Innenstädten	ja	Gehölze des Gebietes entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art ist Brutvogel im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Luscinia megarhynchos Nachtigall	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	Randbereiche unterholzreicher Laub- und Mischwälder (auch Au- und Bruchwälder), gebüschreiche Verlandungszonen stehender Gewässer, gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in Niederungen (z.B. Dammkulturen), Ufergehölze, Waldränder, dichte Feldgehölze und Heckenlandschaften, bevorzugte Bruthabitate sind gekennzeichnet durch eine ausgeprägte Falllaubdecke am Boden als Nahrungssuchraum, verbunden mit Bereichen einer dichten und hohen Krautschicht aus Hochstauden, Brennnesseln und Rankenpflanzen als Neststandort, bei entsprechender Strukturierung auch Parks, Friedhöfe, Gärten und Ränder von Bahnstrecken bzw. Straßen	nein	keine hinreichend dichten und störungsarmen Biotope im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
Phoenicurus ochruros Hausrotschwanz	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Verkehrsflächen, Gebäude/Bauwerke	ursprünglich Bewohner von offenen, baumlosen Felsformationen (in Mittelgebirgen und hochalpinen Lebensräumen), heute in Mitteleuropa in menschlichen Siedlungen, Wohngebiete sowie Industrie- und Lagergelände aller Art, insbesondere Neubaugebiete, auch an Einzelgebäuden außerhalb menschlicher Siedlungen (z. B. Feldscheunen) sowie in Steinbrüchen und Kiesgruben, höchste Dichten in Industriegebieten und Dörfern, als Brutplätze werden Stein-, Holz- und Stahlbauten genutzt, Nahrungssuche auf Rohböden, vegetationslosen Flächen und in kurzrasiger Vegetation (Baustellen, Schotter- und Sandplätze, Bahnanlagen usw.), in Innenstädten oder anderen stark versiegelten Stadtlebensräumen Nahrungssuche an Straßenrändern und an Gebäuden oder auf Hausdächern	ja	Gebiet bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht in mehreren Teilbereichen des Bebauungsplangebietes; daher sind bei baulichen Veränderungen weitere Untersuchungen auf wiederkehrend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten erforderlich, um eine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausschließen zu können	evtl.
Saxicola rubetra Braunkehlchen	Krautbestände, geomorph. Kleinstrukturen	offene Landschaften mit vertikal strukturierter Vegetation, ersatzweise Weidezäune (Jagd- und Singwarten) und bodennaher Deckung (Nestbau), z.B. Niedermoore, Übergangsmoore, in der Kulturlandschaft brachliegende Gras-Kraut-Fluren (v.a. Feuchtwiesen), Ackerbrachen, Grabensysteme mit saumartigen Hochstaudenfluren, Staudensäume in Grünland- und Ackerkomplexen, sporadisch in Streuobstwiesen und jungen Aufforstungen	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Saxicola rubicola Schwarzkehlchen	Krautbestände	offene bis halboffene, sommertrockene Lebensräume, Sukzessions- und Ruderalflächen, Heiden, Waldlichtungen, Kahlschläge, Weinberg/-brachen, Hackfruchtschläge, in Acker- Komplexen Saumbiotope in der Nähe von Rapsfeldern, gelegentlich Graben- und Wegränder in (Weide-)Grünland	nein	keine hinreichend gut strukturierten und störungsarmen Krautbestände im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
Turdus merula Amsel	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Wälder der unterschiedlichsten Ausprägung, als Kulturfolger überall verbreitet, über Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze, Strauchgruppen in der offenen Feldflur bis zu ländlichen und städtischen Siedlungen, sogar in Industriegebieten, in gehölzreichen Siedlungsbereichen mit Gärten, Parks, Friedhöfen und Scherrasenflächen häufiger als in naturnahen Waldhabitaten, kaum in monotonen Kiefernforsten, fehlt in baum- und strauchlosen Agrargebieten	ja	strukturreiches Plangebiet als Nist- und Nahrungshabitat geeignet	ja	ja	ja	Art ist Brutvogel im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Turdus pilaris Wacholderdrossel	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	halboffene Landschaft mit feuchten kurzrasigen Wiesen oder Weiden, vor allem in Bach- und Flussauen mit angrenzenden Waldrändern, Feldgehölzen, Baumhecken, Einzelbäumen, Alleen, Ufergehölzen, weiterhin Streuobstwiesen, Baumbestände in Ortschaften (oft randlich), Parklandschaften, lokal, aber nicht generell, in Parks und auf Friedhöfen innerhalb von Städten	nein	Gehölze und Grünflächen im Gebiet entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Turdus philomelos Singdrossel	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen	verschiedene Waldtypen mit Unterholz, auch in der Weidenaue, nicht an Waldränder gebunden, eher in altersmäßig gemischten als in einförmigen Beständen, im Mittelgebirge in den mehr oder weniger geschlossenen feuchten und unterholzreichen Fichtenwäldern, Verstädterung regional sehr unterschiedlich ausgeprägt, v.a. Gartenstädte, Parkanlagen und Friedhöfe	nein	benötigte Gehölzstrukturen sind im Gebiet nicht gegeben	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Turdus viscivorus Misteldrossel	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Kiefern- und Fichtenhochwald, seltener in Mischwäldern und reinen Laubholzbeständen, besiedelt die an Grünländereien angrenzenden Waldränder, auch Randzonen von Schneisen, Lichtungen, Kahlschlägen und jungen Kulturen, regional in der Parklandschaft mit Feldgehölzen, Hofgehölze sowie in Obstbaugebieten, fehlt in Auwäldern	nein	benötigte Gehölzstrukturen sind im Gebiet nicht gegeben	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
Locustella naevia Feldschwirl	Krautbestände	offenes bis halboffenes Gelände mit mindestens 20-30 cm hoher Krautschicht, bevorzugt aus schmalblättrigen Halmen, Stauden, Gebüsch, oft Schilfhalme als Singwarte, landseitige Verlandungszonen, Großseggensümpfe, extensiv genutzte Feuchtwiesen (oder Weiden), Pfeifengraswiesen, Hochstaudenflächen, Brachen, Brombeergebüsch, aber auch trocknere Flächen wie vergraste Heiden, stark verkrautete Waldränder (-lichtungen), selbst entsprechend strukturierte Kahlschläge und Nadelholzschonungen sowie Ruderalfluren und verkrautete Felder, nicht in reinen Schilfgebieten	nein	keine hinreichend gut strukturierten und störungsarmen Krautbestände im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Acrocephalus palustris Sumpfrohrsänger	Krautbestände	offene bis halboffene Landschaft mit dicht stehender Deckung aus Hochstauden mit hohem Anteil vertikaler Elemente mit seitlich abgehenden Blättern, häufig Mischbestände mit hohen Gräsern und lockerem Schilf in Fluss- und Bachauen, landseitigen Verlandungszonen, Waldrändern oder Waldlichtungen, Sekundärhabitate bei entsprechender Strukturierung auch Extensivwiesen, Rieselfelder, Ruderalfluren, Spülflächen, Schonungen, Brachen, Rapsfelder, verwilderte Gärten, Feld-, Graben- oder Straßenränder	nein	keine hinreichend dichten und störungsarmen Krautbestände im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
Hippolais icterina Gelbspötter	Gehölze	mehrschichtige Waldlandschaften mit hohen Gebüschen und stark aufgelockertem durchsonnten Baumbestand, bevorzugt im Bereich reicher Böden wie z.B. in Weiden-Auwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwäldern, außerdem in Laubholz- Aufforstungen mittleren Alters, fehlt in Wirtschaftswäldern weitgehend, in Nadelforsten ganz, insbesondere von Hecken gegliederten Feuchtgrünlandgebieten, Rieselfeldlandschaften, seltener werden auch in der Feldflur Hecken, Buschsäume entlang von Wegen und Gräben, Feldgehölze und Pappelpflanzungen besiedelt, Siedlungen mit Grünanlagen, Friedhöfe, Parklandschaften, v.a. die Gartenstadtzone, aber auch die Innenstadt, Hofgehölze mit Eichenbestand und verwilderter Obstgärten, i.d.R. < 300 m, selten höher im Gefolge von Ortschaften	nein	Gehölze des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Sylvia curruca Klappergrasmücke	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen, Hecken, ferner Böschungen, Dämme, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, junge Fichten- und Kiefernschonungen, Wacholderheiden, hohe Präsenz in Siedlungen, dort in Parks, Kleingärten, Gartenstädten, in Grünanlagen auch inmitten von Wohnblockzonen	nein	von der Art benötigte Strukturen sind im Gebiet nicht vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Sylvia communis Dorngrasmücke	Krautbestände, geomorph. Kleinstrukturen	Gebüsch- und Heckenlandschaften (optimal in trockenen Ausprägungen), auch in reinen Agrarflächen (z.B. Raps), häufig in ruderalen Kleinstflächen in der offenen Landschaft, besiedelt Feldraine, Grabenränder, Böschungen an Verkehrswegen, Trockenhänge, frühe Sukzessionsstadien von Halden, Abgrabungsflächen, Industriebrachen, Schonungen mit Gräsern und üppiger Krautschicht, gebüschreiche Verlandungsflächen und Moore, bebuschte Streuwiesen, fehlt in geschlossenen Wäldern und in Städten	nein	von der Art benötigte Strukturen sind im Gebiet nicht vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
Sylvia borin Gartengrasmücke	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	gebüschreiches offenes Gelände, üppige Hecken, lückige unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Ufergehölze, Bruchwälder mit Unterwuchs und ausgedehnten Brennnesselbeständen, Strauchgürtel von Verlandungszonen, in Auwald- und Gebüschstreifen entlang von Bächen und Flüssen, meidet geschlossene dichte Wälder, kommt allenfalls in Randhecken vor, entgegen der Namensgebung meist nur in den Außenbereichen der Siedlungen	nein	Gebiet nicht offen genug, Strukturen entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Sylvia atricapilla Mönchsgrasmücke	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	unterholzreiche Laub- und Mischwälder, selten Nadelwälder und Fichtenschonungen, höchste Dichten in Auwäldern, feuchten Mischwäldern, busch- und baumreichen Gewässersäumen, bevorzugt in Gärten und Parkanlagen oft in Beständen von Efeu, Brombeere und Brennnessel, zunehmend Besiedlung städtischer Bereiche, dort neben schattigen Parkanlagen und Friedhöfen auch in der Wohnblockzone mit dichtem Busch- und Baumbestand, sogar in Stadtzentren	ja	Bäume und Sträucher des Gebietes bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art ist Brutvogel im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Phylloscopus sibilatrix Waldlaubsänger	Grünflächen und Erholungsanlagen	das Innere älterer Hoch- oder Niederwälder mit geschlossenem Kronendach und wenig Krautvegetation (Frühjahrsgeophyten, Gräser), weitgehend freiem Stammraum mit tief sitzenden Ästen als Singwarten; v.a. Naturwälder oder naturnahe Wirtschaftswälder mit Stiel- und Traubeneiche, Rot- und Hainbuche, in höheren Lagen bevorzugt in Rotbuchen-beständen; im Wirtschaftswald werden auch Nadelbestände mit einzelnen eingesprengten Laubbäumen besiedelt; in Siedlungen parkartige Habitate; Reviere konzentrieren sich entlang von Taleinschnitten und Geländestufen.	nein	keine geeigneten Waldbestände im Gebiet vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
Phylloscopus collybita Zilpzalp	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	mittelalte Nadel-, Laub- und Mischwälder mit lückigem bis offenem Kronendach, mit viel Anflug und jüngerem Stangenholz, zumindest teilweise ausgeprägter Kraut-, aber stets gut ausgebildeter Strauchschicht auf frischen bis trockenen Standorten, gern in der Wiedeaue, im Gebirge bis an die Waldgrenze (Zwergstrauchgürtel), nicht in nassen Erlenbrüchen, im Rotbuchenhallenwald und andern einschichtigen Starkholzwäldern, weiterhin in Siedlungsbereichen, Gartenstädten, Parks und Friedhöfen beim Vorhandensein hoher Baumbestände und Bodenvegetation	ja	Gehölze im Gebiet entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet beobachtet werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Phylloscopus trochilus Fitis	Gehölze	trockene Wälder bis zu feuchten oder regelrecht nassen Standorten mit ausgeprägter, flächendeckender Krautschicht, gut ausgebildeter Strauchschicht und lichtem, weitgehend einschichtigen Baumbestand, Niederwälder, Weich- und Hartholzauen, Bruchwälder, lichte Birken-Kiefernwälder im Stangenholzalter, wirtschaftlich ungenutzte Weichholzbestände, Vorwälder, alte Sukzessionsbrachen mit Laubholzaufwuchs, Gebüschregionen, nicht im geschlossenen Hochwald, fast gar nicht in Siedlungsbereichen	nein	keine geeigneten Gehölzbestände im Gebiet vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Regulus regulus Wintergoldhähnchen	Grünflächen und Erholungsanlagen	Nadelwald, besonders ausgeprägte Bindung an Vorkommen von Fichte, in Laubwäldern nur beim Vorhandensein wenigstens kleinerer Fichtengruppen, in reinen Kiefernwäldern seltener und in geringer Dichte, vereinzelt in Ortsbereichen in Fichtengruppen auf Friedhöfen, in Parks und in der Gartenstadt	nein	keine geeigneten Nadelgehölze im Gebiet vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Regulus ignicapilla Sommergoldhähnchen	Grünflächen und Erholungsanlagen	Nadelwälder, regelmäßig auch in Mischwaldbeständen beim Vorhandensein weniger Fichten, bei der Nahrungssuche spielt Aufenthalt in Laubbäumen (gern Eichen) eine große Rolle, insgesamt breiteres Habitatsspektrum als Wintergoldhähnchen, regelmäßiger auch im Siedlungsbereich, in Gartenstädten, Villenviertel, Parks und auf Friedhöfen	nein	keine geeigneten Gehölze im Gebiet vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
Muscicapa striata Grauschnäpper	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	horizontal und vertikal stark gegliederte, lichte Misch-, Laub- und Nadelwälder mit hohen Bäumen und durchsonnten Kronen (Altholz), vorzugsweise an Rändern, in Schneisen und Lichtungen von Hartholzauen- und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie in Erlenbruch- und Moorbirkenwäldern, in halboffenen Kulturlandschaften nur in Bereichen mit alten Bäumen, bedeutende Populationsanteile in Siedlungen des ländlichen Raumes mit vielfältigen exponierten Ansitzmöglichkeiten und ausreichendem Angebot größerer Fluginsekten, in Gartenstädten, Friedhöfen und Parkanlagen, nur selten vereinzelt in Stadtkernen	nein	kein ausreichender Altholzbestand im Gebiet vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Ficedula hypoleuca Trauerschnäpper	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Wälder mit alten Bäumen und einem ausreichenden Höhlenangebot, bei Vorhandensein eines größeren Nistkastenangebotes auch in jüngeren Laub- und Misch-beständen, in reinen Fichten- und Kiefernbeständen sowie in Kleingärten. Obstanlagen, Villen-viertel, Parks und Friedhöfen	nein	die benötigten Altholzstrukturen sind nicht gegeben	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Aegithalos caudatus Schwanzmeise	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Laub- und Mischwälder mit ausgebildeter Strauchschicht, ebenfalls vielstufige Nadelwälder sowie Wachholderheiden, Streuobstwiesen, Feldgehölze, unterholzreiche Feuchtwälder, Ufergehölze an Fließgewässern, Seen und Teichen, verbuschte Bereiche in Mooren, außerdem gebüschreiche Park- und Grünanlagen, Friedhöfe, Kleingärten, Gartenstädte	nein	Gehölze des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Parus palustris Sumpfmeise	Grünflächen und Erholungsanlagen	größere lichte Laub- und Mischwald-Altholzbestände, Ufergehölze, fortgeschrittene Altersstadien von Moorbirkenwäldern, bevorzugt grenzlinienreiche, rauhborkige und artenreiche Ausprägungen, erhöhte Dichte in feuchten Laubwäldern (Hartholzaue, Erlenbrüche), in der halboffenen Kulturlandschaft in Hecken und Feldgehölzen mit alten Bäumen, in größeren Parks und Obstgärten, auch in buschreichen Alleen	nein	komplexe Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
Parus montanus Weidenmeise	Grünflächen und Erholungsanlagen	morschholzreiche naturbelassene, feuchte Wälder, bevorzugt in Bruchwäldern, halboffenen Auen (Bachtäler) und Moorbirkenwäldern, auch in Nadel- und Mischwäldern der Mittelgebirge bis in die Hochlagen sowie in extensiv bewirtschafteten Kieferndickungen und –stangenhölzern mit eingesprengten morschen Birken oder Erlen, in der halboffenen Kulturlandschaft auch in alten ungepflegten Hecken und verwilderten Feldgehölzen, in aufgelassenen alten Gärten, in Dörfern sowie Parks und auf Friedhöfen, ist in allen Lebensraumtypen auf stehendes Totholz zum Höhlenbau angewiesen	nein	komplexe Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Parus cristatus Haubenmeise	Grünflächen und Erholungsanlagen	überwiegend Nadelwald, ansonsten bevorzugt Kiefernwälder mit deutlicher Altersstufung und höherem Anteil von morschem Holz und Totholz bzw. Weichholz (Birke, Weide), in monotonen Altersklassenwäldern deutlich seltener, besiedelt bei höherem Anteil älterer Nadelbäume auch Laubmischwälder (z.B. auch ältere Moorbirkenwälder mit Kiefern), bei ähnlicher Strukturierung auch in Parks, auf Friedhöfen und mitunter in Villenvierteln	nein	kein Nadelwald im Gebiet vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Parus ater Tannenmeise	Grünflächen und Erholungsanlagen	Nadelwälder (mindestens 20-40 jähriger Bestand), Nahrungssuche bevorzugt an Altfichten, bei Höhlenangebot auch in Mischwäldern mit ausreichendem Nadelbaumanteil, in Kiefernforsten/-heiden in Bereichen mit eingestreuten Laubgehölzen (z.B. Birken), auch in Laubwäldern mit einzelnen (alten) Fichten, in Siedlungen zunehmend Brutvorkommen in Parkanlagen, Gärten und auf Friedhöfen mit ältern Nadelbäumen	nein	kein Nadelwald im Gebiet vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
Parus caeruleus Blaumeise	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	lichte, vertikal strukturierte Laub- und Mischwälder mit großem Höhlenangebot, besiedelt daher vor allem Alteichenbestände, Auwälder, Feldgehölze, Baum- und Gebüschstreifen im offenen Gelände und Hofgehölze, Nistkästen fördern die Ansiedlung, dann auch im Siedlungsbereich, vor allem in Parks, Kleingartengebieten, Gartenstädten und Gehölzgruppen bis in die Wohnblockzonen, nicht in einförmigen Nadelwäldern	ja	Strukturen des Gebietes entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungs- und als Bruthabitat; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Parus major Kohlmeise	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	fast alle Wälder mit genügend Nistgelegenheiten, bevorzugt Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern, in reinen Forsten, sofern Höhlen oder zumindest Nistkästen vorhanden sind, außerhalb geschlossener Wälder in Feldgehölzen, Alleen, in städtischen Siedlungen zumeist flächendeckende Verbreitung, dort in Parks, Gärten und auf Friedhöfen, auch in Wohnblockzonen und Zentren	ja	Strukturen des Gebietes entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungs- und als Bruthabitat; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Sitta europaea Kleiber	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	strukturreiche lichte Laub- und Mischwälder, v.a. in höhlenreichen Altholzbeständen mit hohem Eichenanteil, Charaktervogel der Eichen-Hainbuchen- und Buchenmischwälder fortgeschrittener Altersstadien (mindestens 75-jährig), höchste Dichte in Hartholzauen, eher selten in lichten Kiefern-Beständen (Altholz), im Bereich menschlicher Siedlungen in Hofgehölzen, Parkanlagen, Gärten und Alleen mit hohen Bäumen, Siedlungsdichte abhängig vom Höhlenangebot	ja	Gehölze des Gebietes entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; da die Art auf andere Habitate im Umfeld ausweichen kann, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
Certhia brachydactyla Gartenbaumläufer	Grünflächen und Erholungsanlagen	lichte Laub- oder Mischwälder vor allem im Tiefland, mit grobborkigen Bäumen (Eichen, Pappeln, Ulmen), alte Kiefern- und Kiefernmischwälder, Erlenbrüche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen im ansonsten offenen Gelände, Gewässer begleitende Gehölze, im Siedlungsbereich auch Hofgehölze, Obstgärten, Friedhöfe, Parks, nicht in dichten Fichtenforsten und reinen Buchenbeständen	ja	Gehölze des Gebietes bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art ist Brutvogel im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen daher besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
Oriolus oriolus Pirol	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	feuchte und lichte, sonnige (Bruch- und Au-) Wälder, auch in Kieferwäldern mit lückiger Struktur und einzelnen alten Laubbäumen, in der Kulturlandschaft Flussniederungen mit Feldgehölzen oder Alleen sowie alte Hochstamm-Obstkulturen und Parkanlagen mit hohen Bäumen, Randlagen von Wäldern (Ufergehölze) werden bevorzugt, Randlagen dörflicher Siedlungen, Hofgehölze mit altem Baumbestand, besonders Eichen, Pappeln, Erlen, auch Buchen, Eschen, Weiden und Birken, Friedhöfe und Parks mit altem Laubholzbestand	nein	keine geeigneten Gehölzbestände im Gebiet vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Lanius collurio Neuntöter	Gehölze	halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand, hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland (Feldfluren, Feuchtwiesen und –weiden, Mager- bzw. Trockenrasen), das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist, auch in Randbereichen von Niederungen, Heiden, an reich strukturierten Waldrändern, an Hecken gesäumten Feldwegen, Bahndämmen, auf Kahlschlägen, Aufforstungs-, Windwurf- und Brandflächen, Truppenübungsplätzen, Abbauflächen (Sand- und Kiesgruben) sowie Industriebrachen, wichtig sind dornige Sträucher und kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungsgebiete	nein	keine entsprechend vielfältigen und strukturreichen Biotopkomplexe im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Lanius senator Rotkopfwürger	Gehölze	halboffene bis offene Landschaften verschiedenster Ausprägung mit Einzelbüschen und -bäumen sowie Gehölzgruppen, kleinflächig gegliederte, extensiv genutzte Agrarflächen (Acker und Grünland) oder reich strukturierte Gebüschzonen in intensiver genutzten Agrarlandschaften	nein	für die komplexen Habitatansprüche zu geringe Lebensraumausstattung	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
Garrulus glandarius Eichelhäher	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	alle Waldtypen, bevorzugt lichte vielstufige Laubholz-, Mischwald- oder Nadelholz-Alterswälder mit Jungwuchs, Auwälder unterschiedlichster Ausprägung, Eichen-Hainbuchen- Mischwälder, auch monotone Forstkulturen des Altersklassen-waldes, selten in Feldgehölzen (Mindestgröße 1 ha), über waldartige Parks, Friedhöfe und baumreiche Gärten in die Ortschaften eingedrungen, neuerdings auch im Innenbereich von Städten, allgemeine Tendenz zur Verstärkung aber wieder abgeklungen	ja	Art kann das Gebiet als Nahrungs- und Bruthabitat nutzen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Pica pica Elster	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	lichte Auwälder, halboffene, parkartige Landschaften bis zu offenen Landschaften mit einzelnen Gehölzen, geschlossene Waldgebiete und enge Taleinschnitte werden gemieden, heute bevorzugt in Siedlungen (z. B. Friedhöfe und Parkanlagen, Gartenstädte, Wohnblockzonen), nur noch selten in reich strukturierten Agrarlandschaften mit Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen, von Bedeutung sind hohe Einzelbäume (auch Koniferen) und dichtes Gebüsch als Neststandorte sowie kurzwüchsige Grasbestände bzw. bodenoffene Stellen für die Nahrungssuche (in Siedlungen auch organische Abfälle auf Komposthaufen und in Abfalleimern)	ja	Art kann das Gebiet als Nahrungs- und Bruthabitat nutzen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
Corvus monedula Dohle	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen	Brutvogel lichter (insbesondere alte Buchenwälder) mit angrenzenden offenen Nahrungsräumen, Brutplätze in Altholzbeständen oder Fels-wänden mit Höhlenangebot, besiedelt heute überwiegend Ersatzlebensräume im Siedlungsbereich bevorzugt in Gartenstädten, Hof- oder Dorfgehölzen, randlich in geringer Entfernung (max. bis 800 m) zu offenen, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzten Nahrungsräumen, aber auch in Großstadtkernen mit nischenreichen Gebäuden, Altbaublocks, Brückenkonstruktionen oder in Parkanlagen mit Altbaumbestand, Nahrungshabitate hier Brachen, Scherrasen z.B. von Sportplätzen, Müllkippen, Hafenanlagen, Bahnhofsanlagen, große (auch stark versiegelte) Plätze, z.T. an anthropogene Fütterungen angepasst	tlw.	Gebiet selbst ohne geeignete Nistplätze, als Nahrungshabitat nutzbar	ja	ja	ja	Art konnte überfliegend über dem Gebiet beobachtet werden, keine Brutvorkommen im Gebiet; da die Art auf andere Nahrungs-habitate im Umfeld ausweichen kann, besteht für sie keine Be-troffenheit im Sinne der Verbots-tatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Corvus frugilegus Saatkrähe	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	ehemals steppenartige, feuchte, überwiegend offene Weidelandschaften auf hochproduktiven Böden der Tiefländer (Marschen, Auen, bördeähnliche Böden, Jungmoränen), heute v.a. in Acker-Grünland-Komplexen mit Baumgruppen, Feldgehölzen, Alleen zur Nestanlage, von Bedeutung sind hoher Grundwasserstand, weiche humusreiche Böden, häufige Bodenbearbeitung, Aufgabe von Brutrevieren bei vermehrtem Anbau von Wintergetreide oder Hochleistungsgräsern, nach Verfolgung und auch tiefgreifenden Standortver-änderungen der Niederungen Verlagerung von Kolonien in Randbereiche oder das Innere von Städten, mitunter in der Nähe kurzrasiger Flächen wie Flughäfen, Parks, Sportanlagen, ebenso werden Industriebrachen, Bahngelände oder Mülldeponien als Nahrungshabitate benutzt	tlw.	Fehlen geeigneter Brutgehölze im Gebiet, als Nahrungshabitat nutzbar	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet; Art ist in der Lage, auf andere Nahrungshabitate im Umfeld auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
Corvus corone Rabenkrähe	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	in der ehemaligen Naturlandschaft Waldränder und –lichtungen im Übergang zu offenen Mooren, Auen und Seen, heute offene Kulturlandschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen, Äcker, Wiesen, Weiden, Nistplätze auf Einzelbäumen, in Windschutzstreifen, Ufergehölzen, Alleen, Feldgehölzen, Waldrändern, ausnahmsweise in sehr lichten Wäldern, Nutzung von Nahrungsflächen (Grünland u.a.) nur, solange Vegetation niedrig ist, ferner in allen Siedlungsbereichen mit lockeren Baumbeständen bis in die Kernzonen von Großstädten	tlw.	Fehlen geeigneter Brutgehölze im Gebiet, als Nahrungshabitat nutzbar	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet; Art ist in der Lage, auf andere Nahrungshabitate im Umfeld auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Sturnus vulgaris Star	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Auenwälder, sogar lockere Weidenbestände in Röhrichten, vorzugsweise Randlagen von Wäldern und Forsten, teilweise im Inneren von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern, u.a. in höhlenreichen Altholzinseln, in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen, Brutmöglichkeiten in Höhlen alter und auch toter Bäume, besiedelt alle Stadthabitate: Parks, Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten, Nahrungssuche zur Brutzeit bevorzugt in benachbarten kurzrasigen (beweideten) Grünflächen, in angeschwemmtem organischen Material, bei Massen-auftreten auch Insekten in Bäumen	ja	Strukturen des Gebietes entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art ist Brutvogel im Gebiet und brütet mit einem Brutpaar in der Adam-Stegerwald-Str.19, weitere Brutmöglichkeiten sind vorhanden; bei Änderungen an den Gebäuden sind weitere Untersuchungen sowie ggf. Ersatzmaßnahmen erforderlich, um eine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu vermeiden	evtl.

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
Passer domesticus Haussperling	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Verkehrsflächen, Gebäude/Bauwerke	ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen, in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) sowie Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen, auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehöfte), Fels- sowie Erdwänden oder Parks (Nistkästen), maximale Dichten in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung, von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze	ja	Strukturen des Gebietes entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht auf einzelnen Grundstücken in der Windthorststraße sowie der Heinrich-von-Gagern-Straße; bei Änderungen an den Gebäuden sind diese nochmals auf aktive Brutvorkommen der Art zu untersuchen und ggf. Errsatzmaßnahmen zu ergreifen, um eine Betroffenheit der Art im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen	evtl.
Passer montanus Feldsperling	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen	lichte Wälder und Waldränder aller Art (insbesondere Auwälder), bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreichen Stadtlebensräumen (Parks, Friedhöfe, Kleingärten sowie in strukturreichen Dörfern (Bauerngärten, Obstwiesen, Hofgehölze), von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen, Nahrungssuche bevorzugt an Eichen und Obstbäumen) sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden als Brutplätze	nein	benötigte Strukturen sind nicht gegeben	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Fringilla coelebs Buchfink	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Wälder und Baumbestände aller Art, Laubwälder, Kiefern- und Fichtenhölzer, Feldgehölze, Baumgruppen in der freien Landschaft, parkartiges Gelände, Obstkulturen, Baum bestandene Landschaften, Aufforstungen, im Bereich der Siedlungen in Gärten, Parkanlagen, Friedhöfen, Wohnblockzonen, teilweise in vegetationsarmen Innenstädten	ja	Eignung des Gebietes als Nahrungs- und potenzielles Bruthabitat	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
Serinus serinus Girlitz	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften (z.B. Auwälder) mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation mit im Sommer Samen tragender Staudenschicht, bevorzugt in klimatisch begünstigten, geschützten Teilräumen, vielfach in der Nähe menschlicher (dörflicher) Siedlungen, heute bevorzugt im Bereich von Baumschulflächen, daneben in Kleingartengebieten, Obstanbaugebieten, Gärten oder Parks sowie auf Friedhöfen, Schlüsselfaktoren für die Besiedlung sind Anteile von Laub- und Nadelbäumen einer bestimmten Mindesthöhe (> 8 m) und gestörter, offener Boden	ja	Strukturen des Gebietes bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Carduelis chloris Grünfink	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	halboffene Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen und gehölzfreien Fläche, z.B. Feldgehölze, Waldränder und –lichtungen, lichte Mischwälder sowie Auwälder, seltener lückige Fichtenbestände, meidet das Innere geschlossener Wälder, in Deutschland Hauptvorkommen innerhalb menschlicher Siedlungen, dort in Gärten, Friedhöfen, Parks, Grünanlagen, Gartenstädten, selbst in Innenstädten, weiterhin in der reich strukturierten Agrarlandschaft mit Baumgruppen, Alleen, Feldgehölzen, Buschgelände sowie in Uferhölzern von Teichen, Streuobstwiesen mit altem Baumbestand	ja	Strukturen des Gebietes bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Carduelis carduelis Stieglitz	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen bzw. mosaikartigen Strukturen, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern, meidet aber das Innere geschlossener Wälder, Feld- und Ufergehölze, Alleen, Baumbestände von Einzelgehöften, Obstbaumgärten, besonders häufig im Bereich der Siedlungen an den Ortsrändern, auch in Kleingärten und Parks, wichtige Habitatsstrukturen sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte	ja	strukturreicher Ortsrand als Nist- und Nahrungshabitat geeignet	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums ist die Art in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
Carduelis cannabina Bluthänfling	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze, Krautbestände	offene bis halboffene Landschaften mit Gebüschen, Hecken oder Einzelbäumen, Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen, auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen, dringt in Dörfer und Stadtbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen), von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Samenstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume (Nisthabitate), gern in Weihnachts-baumkulturen und Weinbergen	nein	Habitatansprüche der Art werden im Gebiet nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Carduelis spinus Erlenzeisig	Grünflächen und Erholungsanlagen	Nadel- und Mischwälder, bevorzugt hohe Fichtenbestände, seltener in Kieferbeständen, vor allem im Mittelgebirge, Nistplätze in lichten Waldungen, an Lichtungen, Kahlschlägen, Bestandsrändern, häufig in der Nähe von Waldtümpeln, in Einzelfällen auch koniferenreiche Gärten, Parks und Friedhöfe	nein	benötigte Gehölze sind im Gebiet nicht vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Carduelis flammea cabaret Birkenzeisig	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen	in halboffenen Agrarlandschaften mit lockeren Gehölzbeständen (z.B. Obstanbau), Heiden mit lockerem Kiefernbewuchs, zunehmend gehölzbetonte städtische Lebensräume mit Laubbaum- und/oder Koniferenbeständen (Parks, Friedhöfe und andere Grünanlagen, Gartenstädte, Wohnblockzonen, Gewerbegebiete), Vorkommensschwerpunkt innerhalb menschlicher Siedlungen	nein	Gehölzbestände des Gebietes entspechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Pyrrhula pyrrhula Gimpel	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Nadel- und Mischwälder mit stufigem Aufbau, vor allem Fichtenaufforstungen, bevorzugt die Bestandsränder mit angrenzenden Kahlschlägen, Lichtungen, Pflanzgärten oder Heckenflächen, vereinzelt in reinen Laubwäldern, innerhalb der Städte meist in koniferen- und gebüschreichen Parks, Gärten, Villenvierteln und auf Friedhöfen	nein	Gehölzbestände des Gebietes entspechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
Coccothraustes coccothraustes Kernbeißer	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	lichte Laub- und Mischwälder mit aufgelockertem Unterbewuchs, lokal Vorkommen in Nadelforsten mit Laubholzanteil, regelmäßig in Hart- und Weichholzauen, größeren Feldgehölzen oder Hecken mit Überhältern, gehölzreichen Parklandschaften, Aufforstungen, Streuobstwiesen, bevorzugt regional Pappelgehölze und Birkenbestände, sporadisch in Gärten, Parks und Friedhöfen mit altem Baumbestand	nein	Gehölzbestände des Gebietes entspechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Emberiza citrinella Goldammer	Gehölze, Krautbestände, geomorph. Kleinstrukturen	frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen, z. B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Ortsränder, hauptsächlich Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie Waldränder, Bahndämme, Böschungen, aufgelassene Sandgruben und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs, wichtige Habitatskomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation	nein	komplexe Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Emberiza calandra Grauammer	Grünflächen und Erholungsanlagen, Krautbestände	offene Landschaften, ebenes Gelände, feuchte Streuwiesen bis ausgesprochen trockene Böden mit einzelnen Strukturen als Singwarte	nein	keine hinreichend offenen und weiträumig gehölzfreien Lebensräume	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Myotis bechsteini Bechsteinfledermaus	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	jagt in alten, feuchten Laubwäldern, seltener in Kiefernwäldern, Waldränder- und Wege mit Unterholzbegrenzung, Parks, Obstgärten Sommerquartiere: Baumhöhlen, Nistkästen, selten in Gebäuden, Winterquartiere: Stollen, Höhlen, Keller und Felsspalten	nein	kein ausreichender Altholzbestand, keine hinreichend strukturreichen Waldränder und Parkanlagen	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Myotis myotis Großes Mausohr	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	jagt in Wäldern ohne dichten Unterwuchs, Laubwaldränder, Waldschneisen, Parks, Wege, abgemähte Wiesen, Weiden, niedrige wärmebegünstigte Brachen Sommerquartiere Dachstühle, selten Höhlen Winterquartiere Stollen und Höhlen, selten Keller	nein	kein ausreichender Gehölzbestand, keine hinreichend strukturreichen Gebäude	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
Nyctalus noctula Großer Abendsegler	Gebäude/Bauwerke, Gehölze	jagt über Laub- und Mischwäldern, großen Flussläufen und Gewässern, Wiesen, Parks, Müllkippen, Großstadträndern, um Bauernhöfe Sommerquartiere Baumhöhlen, Fledermauskästen, Fensterläden, hohle Betonmasten, Spalten, Hohlräume von Talsperren, Widerlager von Autobahnbrücken Winterquartiere Baumhöhlen, Felsspalten, Verschalungen an Gebäuden	ja	Die Art findet innerhalb des Gebietes geeignete Jagdhabitate	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Nyctalus leisleri Kleiner Abendsegler	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gebäude/Bauwerke	Gegenden mit höhlenreichen Laub-Althölzern, Jagd an Waldrändern- und Schneisen, über Abhängen, in Parks und an Alleen, seltener in Ortschaften Sommerquartiere: Baumhöhlen, Fledermauskästen, seltener in Spalten, Hohlräumen von Häusern Winterquartiere: in Baumhöhlen und Gebäuden (Spalten, Höhlen)	ja	Die Art findet innerhalb des Gebietes geeignete Jagdhabitate	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Vespertilio murinus Zweifarbfledermaus	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gebäude/Bauwerke	jagt über Feuchtgebieten von Flusstälern, über Wiesen und Wäldern, Waldrändern, an Straßenlampen und, vor allem im Herbst, an hohen Gebäuden Sommerquartiere meist in Gebäuden (Dächer, Fassaden, Spalten), vereinzelt in Baumhöhlen Winterquartiere hohe Gebäude (Spalten), Felsen (Höhlen, Stollen, Spalten), Baumhöhlen	twl.	Die Art findet in Teilen des Plangebietes potenziell geeignete Habitatbedingungen	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	jagt in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen Sommer- und Winterquartiere Fassaden, Spalten, Rollläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln	ja	Strukturen des Gebietes bieten der Art gute Bedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im gesamten Gebiet beim Nahrungserwerb festgestellt werden, wobei auch Quartiere innerhalb des Gebietes nicht ausgeschlossen werden können; besonders die Fensterläden in der Görresstraße 16 bis 20 bieten der Art geeignete Quartiere; die nicht lichtscheue Art ist von potenziellen baulichen Nachverdichtungen nicht betroffen oder kann zu starken Lichtquellen ausweichen, bei baulichen Veränderungen an den bestehenden Gebäuden, insbesondere im Bereich der Görresstraße 16-20 sind diese nochmals dezidiert durch eine fachkundige Person zu prüfen; es besteht für die Art keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, sofern keine baulichen Veränderungen an Gebäuden mit Quartierseignung erfolgen.	evtl.
Pipistrellus nathusii Rauhautfledermaus	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke	jagt in Feuchtgebieten und Auwäldern, an Waldrändern und -schneisen und Straßenlampen, seltener in Wohngebieten Sommerquartiere in Baumhöhlen, Spalten, Fledermauskästen, seltener in Gebäuden Winterquartiere: Spalten von Felsen und Gebäuden, Holzstapel, seltener Baum- und Felshöhlen	tlw.	Habitatansprüche der Art sind weitgehend erfüllt	ja	ja	ja	Art konnte im nördlichen Randbereich des Gebietes beim Nahrungserwerb festgestellt werden, Quartiere können sich eventuell in Baumhöhlen befinden; die nicht lichtscheue Art ist von potenziellen baulichen Nachverdichtungen nicht betroffen oder kann zu starken Lichtquellen ausweichen, bei geplanten Rodungsmaßnahmen sind die betroffenen Bäume nochmals dezidiert auf potenzielle Höhlungen, die der Art als Quartier dienen könnten zu kontrollieren, eine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind nach aktuellem Planungsstand auszuschließen	evtl.

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
Plecotus auritus Braunes Langohr	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	jagt in lichten Wäldern, Waldrändern, Wiesen mit Hecken, Parks, seltener in Wohngebieten Sommerquartiere in Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäudespalten, seltener Höhlen Winterquartiere Keller, Höhlen, Stollen, Bodengeröll, Fels- und Gebäudespalten	tlw.	Die Art findet innerhalb des Gebietes potenziell ausreichende Jagdhabitate	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Plecotus austriacus Graues Langohr	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	jagt bevorzugt in Ortschaften und hecken- bzw. baumreichen Kulturlandschaften in wärmebegünstigten Gebieten Sommerquartiere Gebäude Winterquartiere Keller, Höhlen, Stollen, Gebäudespalten	tlw.	Die Art findet innerhalb des Plangebietes potenziell ausreichende Habitatbedingungen	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Muscardinus avellanarius Haselmaus	Gehölze	Laubwälder, Gehölze, Hecken, Obstwiesen, fehlt in ausgeräumten, waldarmen Ackerlandschaften, Flussauen mit hohem Grundwasserstand und in Niederungen	nein	zu wenig Habitateignung im Plangebiet	ja	nein	nein	das Vorkommen der streng geschützten Art kann aus verschiedenen Gründen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden und somit auch eine Betroffenheit der Art im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein